

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2022 191

Entscheid vom 22. April 2024

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Vizepräsident
lic.iur. Karl Gasser, Richter
Irene Thalman, Richterin
lic.iur. Josef Mathis, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____
Klägerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

Gemeinde C. _____, handelnd durch den Gemeinderat,
Beklagte,
vertreten durch Rechtsanwältin D. _____,

Gegenstand

Staatshaftung (unterlassene Inkassohilfe)

Sachverhalt:

A. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 lässt A. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Klage aus Staatshaftung (Verantwortlichkeitsklage) infolge unterlassener Inkassohilfe gegen die Gemeinde C. _____ einreichen mit den Anträgen:

1. Die Gemeinde C. _____ sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 206'975.00 an Schadenersatz zzgl. Zins zu 5% seit 01.01.2018 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde C. _____.

In der Klagebegründung (Rz 43) lässt die Klägerin zudem um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen.

B. Mit Verfügung vom 27. Dezember 2022 sistiert das Verwaltungsgericht das Klageverfahren zwecks Durchführung des bereits initiierten Vorverfahrens (gemäss § 67 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974) einstweilen und bis auf Weiteres und fordert die Klägerin auf, das Gericht zu gegebener Zeit über den Abschluss des Vorverfahrens zu informieren.

C. Am 13. April 2023 lässt die Klägerin um Aufhebung der Sistierung ersuchen. Die Beklagte bestreite ihre Forderung und habe innert angesetzter Frist kein substantielles Angebot unterbreitet. Weitere Verhandlungen seien aussichtslos. Seitens der Klägerin gelte das Vorverfahren ohne Ergebnis als abgeschlossen.

D. Mit Verfügung vom 14. April 2023 hebt das Verwaltungsgericht die Verfahrenssistierung auf und setzt der Beklagten Frist zur Einreichung einer Klageantwort an.

E. Mit Klageantwort innert erstreckter Frist vom 4. Juli 2023 lässt die Beklagte was folgt beantragen:

1. Die Anträge der Klägerin gemäss Klage vom 23. Dezember 2022 seien abzuweisen.
2. Die Klägerin sei zu verpflichten, sämtliche Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Erlöse aus Verwertung der Liegenschaften, Rentenzahlungen, Ergänzungsleistungen etc.), welche sie in der Zeit vom 1. April 2013 bis 1. Dezember 2017 bzw. sämtliche Einkünfte, welche sie später rückwirkend für den erwähnten Zeitraum erhalten hat, zu edieren.
3. Die Ausgleichskasse des Kantons Schwyz/«Fachstelle Alimente Schwyz» sei zu verpflichten, das «Dossier A. _____» zu edieren.
4. Die IV-Stelle des Kantons Schwyz sei zu verpflichten, das «Dossier A. _____» zu edieren.
5. Die Ausgleichskasse des Kantons Schwyz/Abteilung Ergänzungsleistungen sei zu verpflichten, das «Dossier A. _____» zu edieren.
6. Die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz sei zu verpflichten, die Steuerklärungen der Klägerin der Jahre 2013 bis 2022 zu edieren.

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

F. Am 23. August 2023 lässt die Klägerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zurückziehen und hernach mit Replik innert erstreckter Frist vom 23. Oktober 2023 beantragen:

1. Die Gemeinde C. _____ sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 206'975.00 an Schadenersatz zzgl. Zins zu 5% seit 01.01.2018 zu bezahlen.
2. Der Antrag in Ziffer 3 der Beklagten sei gutzuheissen. Im Übrigen seien die Anträge der Beklagten abzuweisen, soweit - namentlich auf die Anträge Ziff. 2 - 6 - einzutreten sei.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde C. _____.

G. Mit Duplik innert erstreckter Frist vom 3. Januar 2024 lässt die Beklagte die Abweisung der klägerischen Anträge gemäss Replik vom 23. Oktober 2023 beantragen und die Anträge aus der Klageantwort vom 4. Juli 2023 erneuern.

H. Mit Triplik vom 19. Februar 2024 lässt die Klägerin an ihren Anträgen aus der Klage vom 23. Dezember 2022 und der Replik und vom 23. Oktober 2023 festhalten.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Gemeinwesen, andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern eine Entschädigungspflicht durch Rechtssatz vorgeschrieben ist (§ 67 Abs. 1 lit. c VRP). Dies ist u.a. dann der Fall, wenn sich die Klage auf das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100) vom 20. Februar 2017 abstützt (vgl. § 14 Abs.1 StHG).

1.2 Klagen sind schriftlich beim Verwaltungsgericht anhängig zu machen (§ 69 VRP). Vor Einreichung der Klage teilt der Kläger dem Beklagten sein Begehren schriftlich mit. Der Beklagte nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung (§ 68 Abs. 1 VRP). Bei diesem Vorverfahren handelt es sich nach konstanter Gerichtspraxis nicht um eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Klageerhebung (vgl. VGE III 2009 142 vom 18.5.2011 E. 1.4).

1.3 Für das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren normiert § 70 VRP, dass für das Verfahren §§ 9 bis 33 VRP sowie § 60 VRP und im Übrigen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vom 19. Dezember

2008, insbesondere jene über die Widerklage, die Rechtshängigkeit der Klage und die Säumnis, sinngemäss anwendbar sind.

1.4 Aus dem in § 18 VRP enthaltenen Untersuchungsgrundsatz, welcher gestützt auf § 70 VRP auch im Klageverfahren sinngemäss Anwendung findet, hat die Behörde den für den Entscheid erheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben. Allerdings ist dieser Grundsatz nach der Rechtsprechung insofern zugunsten der Verhandlungsmaxime einzuschränken, als im Klageverfahren mangels eines vorinstanzlichen Entscheides der massgebliche rechtserhebliche Sachverhalt möglichst eingehend darzustellen ist. Das Gericht beschränkt sich primär darauf, die Vorbringen der Parteien zu prüfen und die angebotenen, rechtlich erheblichen und tauglichen Beweise abzunehmen (vgl. VGE III 2009 142 vom 18.5.2011 E. 1.3 mit Verweisen, u.a. auf VGE III 2007 101 vom 2.4.2008 E. 3.1; Jaag, in: Griffel [Hrsg.] Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, Vorbemerkungen zu §§ 81-86 N 21 f.; § 83 N 16 und 19). In diesem Sinne ist es grundsätzlich Sache der klagenden Partei, substantiiert vorzubringen, welche Schäden ihr durch welche Amtshandlungen (welcher schwyzerischer Funktionäre) entstanden sind.

1.5 Die Klägerin hat ihre Staatshaftungsklage schriftlich und formgerecht am 23. Dezember 2022 eingereicht. Sie verweist darin auf ihr - das Vorverfahren gemäss § 68 Abs. 1 VRP einleitende - Schreiben vom 28. November 2022 (KB 2), zu welchem die Beklagte mit Antwortscheiben vom 9. Dezember 2022 eine Stellungnahme bis 10. Februar 2023 in Aussicht gestellt hat (KB 3). Nach Klageanhebung, resp. während der Verfahrenssistierung vom 27. Dezember 2022 bis 14. April 2023 (Ingress lit. B - D hiervor) wurde das Vorverfahren ergebnislos durchgeführt.

2. Nach § 46 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schwyz (KV; SRSZ 100.100) vom 24. November 2010 haften Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten bei der Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Die Staatshaftung ist nach § 3 StHG an die folgenden Voraussetzungen geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- einen Schaden;
- die Zufügung dieses Schadens durch einen Funktionär des Gemeinwesens (§ 1 Abs. 2 StHG) in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen (§ 3 StHG);
- die Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung;
- einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Funktionärs und dem eingetretenen Schaden;

- das Fehlen eines Haftungsbefreiungsgrundes (§ 12 StHG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220] vom 30.3.1911).

Schliesslich ist auch die Verjährung des Schadenersatzanspruchs zu beachten, soweit die entsprechende Einrede vorgetragen wird; sie ist nicht von Amtes wegen zu beachten (vgl. § 11 StHG; VGE III 2010 149 vom 21.9.2010 E. 3.4.1; VGE III 2009 65 vom 20.5.2010 E. 2.1; VGE 1012/98 vom 26.2.1999 E. 4.c und e).

2.1 Die Existenz eines Schadens ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass jemand für Schadenersatz belangt werden kann (vgl. Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allg. Teil, Bd. I, 5. Aufl. 1995, § 2 Rz. 62). Der Schadensbegriff im öffentlichen Recht folgt prinzipiell den privatrechtlichen Grundsätzen. Rechtsprechungsgemäss entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand, und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Der Schaden ist die ungewollte bzw. unfreiwillige Vermögensverminderung. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (BGE 132 III 321 E. 2.2.1; EGV-SZ 2016 B 14.1; Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Bern 2001, S. 238; Oftinger/Stark, a.a.O., § 2, Rz. 9). Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Dieser Schadenszins läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes (BGE 131 III 12 E. 9.1; Urteil BGer 4A_544/2022 vom 21.3.2023 E. 4.1.2).

2.2 Der Kreis der Funktionäre, welche den Schaden zugefügt haben müssen, ist in § 1 Abs. 2 StHG definiert. Mit Gesamtgerichtsentscheid vom 31. Oktober 2001 (publiziert in EGV-SZ 2001 B.14.1) wurde festgehalten, unter hoheitlicher Verrichtung des Funktionärs sei die Eingriffsverwaltung und die Leistungsverwaltung mit eingriffsähnlichen Wirkungen angesprochen. Der Begriff dürfe dabei nicht extensiv ausgelegt werden; es könne nicht praktisch jegliches unmittelbare oder durch beauftragte Drittpersonen vorgenommene mittelbare staatliche Handeln unter 'hoheitliche Verrichtungen' subsumiert werden (EGV-SZ 2001 B.14.1 E. 4c; 5d). Damit lehnte das Gericht die Meinung ab, 'hoheitliche Verrichtung' sei synonym zu 'amtlicher Tätigkeit', wie es viele Haftungsgesetze verwenden.

In ausdrücklicher Reaktion auf diese Rechtsprechung regte der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 20. Juni 2008 - welcher im Entwurf § 50 Abs. 1 nKV weiterhin eine auf hoheitliche Verrichtungen beschränkte Staatshaftung vorsah - eine Formulierung an, nach der die Staatshaftung für alle Tätigkeiten nicht gewerblicher Art greife (Auswertung der Ver-

nehmlassungen zum KV-Entwurf vom 20.6.2008 durch die Verfassungskommission vom 14.9.2009). In der Folge wurde die Staatshaftung in der neuen Kantonsverfassung derart normiert, dass sie bei Schädigungen greift, den die Funktionäre bei der Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursachen (§ 46 Abs. 1 KV). In der Botschaft (zu § 48 Abs. 1 nKV) wurde ausgeführt, unter amtlicher Tätigkeit seien sowohl die hoheitlichen wie auch die nicht hoheitlichen Tätigkeiten zu verstehen; die Staatshaftung gelte deshalb nicht nur für Tätigkeiten im Bereich der Eingriffsverwaltung, sondern für die gesamte amtliche - d.h. nichtgewerbliche - Tätigkeit (vgl. Bericht und Vorlage der Verfassungskommission vom 17.12.2009). Diese Fassung wurde in den nachfolgenden (Rats)Debatten nicht mehr thematisiert und fand - wie erwähnt - Eingang in § 46 Abs. 1 KV. Nachdem die neue Kantonsverfassung die Staatshaftung somit ausdrücklich auf Schädigungen bezieht, welche in Ausübung amtlicher Tätigkeit verursacht wurden, und das Gericht nicht an Erlasse gebunden ist, welche der Kantonsverfassung widersprechen (§ 26 Abs. 4 VRP), kann § 3 StHG nur im Sinne der Kantonsverfassung verstanden werden.

2.3 Von Widerrechtlichkeit ist praxisgemäss zu sprechen, wenn das schädigende Ereignis gegen eine allgemeine Pflicht verstösst, indem das Verhalten entweder ein absolutes Recht der geschädigten Person verletzt (Erfolgsunrecht) oder durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm eine reine Vermögensschädigung hervorruft (Verhaltens- oder Handlungsunrecht; vgl. BGE 144 I 318 [= Pra 108 {2019} Nr. 94] E. 5.5). Für Widerrechtlichkeit genügt bei der Verletzung von absoluten Rechtsgütern der Eintritt des Schadens; eine Normverletzung ist nicht erforderlich (vgl. BGE 123 II 577 E. 4d; Urteil BGer 2E_3/2020 vom 11.11.2021 E. 7.2). Da das Vermögen kein absolutes subjektives Rechtsgut darstellt, ist eine reine Vermögensschädigung nur widerrechtlich, wenn sie auf einen Verstoss gegen eine Verhaltensnorm zurückgeht, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient (BGE 144 I 318 E. 5.5; BGE 139 IV 137 E. 4.2; BGE 132 II 305 E. 4.1; VGE III 2023 127 vom 27.3.2024 E. 5.1 und E. 5.4.2; Tschannen/Müller/Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 1741 f.).

Das widerrechtliche Verhalten kann in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen. Die Haftung für eine Unterlassung setzt voraus, dass eine Pflicht zum Handeln bestanden hat. Eine Handlungspflicht ist dabei nur dann haftpflichtrechtlich von Bedeutung, wenn sie das Interesse der geschädigten Person verfolgt und sich aus einer Schutzvorschrift zu deren Gunsten ergibt. Die Widerrechtlichkeit einer Unterlassung setzt mithin eine Garantenpflicht voraus (vgl. BGE 144 I 318 E. 5.5; Urteil BGer 2C_3/2021 vom 14.3.2022 E. 4.3). Schutznormen, die eine Garantenstellung begründen, können sich aus irgendeinem Teil des objektiven, selbst des ungeschriebenen Rechts ergeben (Urteil BGer 2C_46/2020 vom 2.7.2020 E. 6.1).

Eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit der Amtsperson liegt nicht bei jeder noch so geringen Amtspflichtverletzung vor, sondern erst dann, wenn sie eine für die Ausübung ihrer amtlichen Funktion wesentliche Pflicht verletzt oder einen schweren und offensichtlichen Fehler begeht, der einer pflichtbewussten Amtsperson nicht unterlaufen wäre (Urteil BGer 2E_4/2019 vom 28.10.2021 E. 4.2.2; VGE III 2015 197 vom 26.10.2016 E. 5.2.2; Mani, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, Kap. 15 N 131 mit Hinweisen).

2.4 Eine Haftung setzt weiter voraus, dass das Verhalten des Funktionärs bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit natürlich und adäquat kausal für den eingetretenen Schaden war. Die natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ein Handeln Ursache im Sinne einer nicht wegzudenkenden Bedingung (*conditio sine qua non*) für den Eintritt des Schadens ist. Ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, wenn die Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Der adäquate Kausalzusammenhang fehlt oder ist unterbrochen, wenn eine Schadensursache gegenüber einer anderen völlig in den Hintergrund tritt. Dazu zählt insbesondere auch ein überwiegendes Selbstverschulden der Geschädigten oder ein überwiegendes Drittverschulden (Urteil BGer 2C_816/2017 vom 8.6.2018 mit Hinweis auf BGE 135 IV 56 E. 2.1). Ein Selbstverschulden, das nicht überwiegt, den Kausalzusammenhang somit nicht unterbricht, kann in Anwendung von § 12 StHG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR zur Kürzung oder Ablehnung eines allfälligen Schadenersatzanspruchs führen.

Der adäquate Kausalzusammenhang kann auch durch eine Unterlassung begründet werden. Rechtlich wird dem Haftpflichtigen dabei der Vorwurf gemacht, er habe die Änderung des Kausalablaufs unterlassen, zu der er verpflichtet gewesen wäre. Dieser sogenannte hypothetische Kausalzusammenhang liegt vor, wenn rechtzeitiges Handeln mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Schädigung verhindert hätte (Urteil BGer 2C_1059/2014 vom 25.5.2016 E. 5.2 mit Hinweisen; Uhlmann, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, S. 83). Widerrechtliche Unterlassung setzt nach dem Gesagten (oben E. 2.3) eine Garantenpflicht für den Geschädigten voraus. Dadurch ergibt sich eine Verknüpfung zwischen Adäquanz und Rechtswidrigkeit. Die Frage der Kausalität kann nicht losgelöst von den Pflichtwidrigkeiten der staatlichen Behörden und einem (allfälligen) Selbstverschulden des Geschädigten beantwortet werden (VGE III 2015 197 vom 26.10.2016 E. 6.1).

3.1 Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hilft gemäss Art. 131 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter

Weise und in der Regel unentgeltlich (Abs. 1). Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest (Abs. 2; seit dem 1.1.2017 geltende Fassung). Die Inkassohilfe ist Teil des öffentlichen Sozialhilferechts. Die Organisation der Inkassohilfe ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat aber seit dem 1. Januar 2017 die Kompetenz, die Leistungen der Inkassohilfestellen einheitlich zu regeln. Er hat dazu die (am 1.1.2022 in Kraft getretene) Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; SR 211.214.32) vom 6. Dezember 2019 erlassen (vgl. Fountoulakis, in: BSK ZGB I, 7. Aufl. 2022, Art. 131 -132 N 2 f.).

3.2 Familienrechtliche Unterhaltspflichten und -ansprüche sind Wirkung der Ehe, der Partnerschaft oder des Kindesverhältnisses und beruhen somit auf persönlichen Beziehungen. Zu den familienrechtlichen Unterhaltskategorien gehören insbesondere der eheliche und nacheheliche Unterhalt sowie der Kindesunterhalt (vgl. BGE 135 III 66 E. 2), somit auch der mittels vorsorglicher Massnahmen festgesetzte Ehegattenunterhalt während des Scheidungsverfahrens (vgl. BGE 145 III 169 E. 3.6 mit Hinweisen; Dolder, in: Hausheer/Spycher, a.a.O., Kap. 4 N 4).

Mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzten Art. 176a ZGB wurde klargestellt, dass die Alimentenhilfe auch für Beiträge in Anspruch genommen werden kann, welche im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (Art. 171 ff. ZGB) zugesprochen worden sind (vgl. BBI 2014 584; Fountoulakis/Breitschmid, in: BSK ZGB I, 6. Aufl. 2018, Art. 176 N 2). Ob Inkassohilfe (und Alimentenbevorschussung) vor der Inkraftsetzung von Art. 176a ZGB - der systematischen Stellung von Art. 131 ZGB folgend - nur für Nachscheidungsunterhalt oder auch für im Rahmen von Eheschutz- und Massnahmeverfahren zugesprochene Leistungen angeboten wurden, hing von der Ausgestaltung des kantonalen Sozialhilferechts ab (vgl. Breitschmid, in: BSK ZGB I, 5. Aufl. 2014 Art. 131 N 5; Six, Eheschutz, 2. Aufl. 2014 N 6.01 S. 195; Bericht des Bundesrates "Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso" vom 4.5.2011 Ziff. 3.5.5 S. 50; Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Justiz [BJ] vom 30.8.2017 zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, ad Art. 1, S. 13 f.).

3.3 Laut § 8 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG; SRSZ 380.200) vom 23. Juni 2021 (in Kraft seit 1.1.2022) ist die Inkassohilfe Sache der Gemeinden (Abs. 1). Der Vollzug wird der Ausgleichskasse Schwyz übertragen. Diese leistet für die in einem Unterhaltstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe gemäss der InkHV (§ 8 Abs. 2 lit. a IHBUG).

3.4.1 Bis zum Inkrafttreten des IHBUG war die Inkassohilfe in § 22b Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; SRSZ 210.100) vom

14. September 1978 und in § 8 lit. d des Gesetzes über die Sozialhilfe (ShG; SRSZ 380.100) vom 18. Mai 1983 geregelt. Für Kinderunterhaltsbeiträge (Art. 290 ZGB) war die Inkassohilfe separat in § 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (IHG; SRSZ 380.200) vom 24. April 1985 geregelt. Diese Regelungen im EGzZGB und ShG sowie das IHG wurden mit Inkrafttreten des IHBUG (am 1.1.2022) aufgehoben (§ 18 IHBUG).

§ 22b Abs. 1 EGzZGB lautete wie folgt:

Die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der berechtigten Person leistet auf Gesuch hin der berechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe (Art. 131 ZGB).

§ 8 lit. d ShG lautete wie folgt:

Der Fürsorgebehörde der Gemeinde obliegen alle ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere: Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen.

§ 1 Abs. 1 IHG lautete wie folgt:

Die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes leistet die geeignete Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gemäss Art. 290 ZGB.

3.4.2 Im Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe (Ausgaben 2010; 2012; 2015; 2018) war vorgesehen, dass Alimentenberechtigte bei ihrer Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Kinderalimente und das Inkasso der Frauentalimente beantragen konnten (Ziff. F.3.1). Im Handbuch Alimentenwesen Kanton Schwyz des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (Stand 2.7.2016; Stand 28.12.2017) war die Inkassohilfe u.a. für eheliche und nacheheliche Unterhaltsbeiträge vorgesehen. Für die Erstgewährung, die Weiterführung (jährliche Überprüfung) und die Einstellung war eine formelle Beschlussfassung vorgesehen (vgl. lit. B. Ziff. 13.3 und 13.6 f. resp. Ziff. 14.3 und 14.6 f.). Zum Ablauf der Inkassohilfe wurde tabellarisch u.a. festgehalten (Ziff. 11):

Fürsorgebehördensitzung	<ul style="list-style-type: none">• Beschluss / Entscheid der Fürsorgebehörde erstellen und vorlegen, inkl. erforderliche Unterlagen (...)
Information an Schuldner	<ul style="list-style-type: none">• Schriftlich informieren über die ALI und die neue Zahlstelle• Zahlungsaufforderung
Inkassomassnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Evtl. Rückstandsberechnung der Ausstände erstellen und senden• Monatliche Zahlungseingänge überprüfen• Mahnungen• Zahlungsvereinbarung• Forderungen vor Verjährung sichern
Weitere gesetzliche Vorgaben	<ul style="list-style-type: none">• Indexierung der Unterhaltsbeiträge gemäss Angaben im Rechtstitel• Anspruch auf ALI jährlich überprüfen:<ul style="list-style-type: none">- Inkasso-Erfolg prüfen- Zuständigkeit (örtlich / sachlich) für die anspruchsberechtigte Person prüfen- Beschlussfassung

- Abschluss Inkassohilfe**
- Auftrag Inkassohilfe beenden:
 - Wenn Zahlungen über längere Zeit regelmässig, fristgerecht und vollständig eingegangen sind
 - Alle Forderungen bezahlt sind
 - Bei Wegzug des Antragsstellers bzw. der Anspruchsberechtigten

4.1 Mit superprovisorischer Verfügung (SV 09 95) vom 20. Januar 2010 verpflichtete der Einzelrichter am Bezirksgericht K. _____ [kurz: ER BezGer K. _____] den damaligen Ehegatten der Klägerin, mit Wirkung ab 7. Januar 2010 an den Unterhalt der Klägerin monatlich zum Voraus Fr. 2'000.00 zu bezahlen (vgl. KB 6/48 S. 4).

4.2 Mit Verfügung SV 09 95 des ER BezGer K. _____ vom 14. Juli 2011 wurde der damalige Ehegatte der Klägerin verpflichtet, der Klägerin monatlich im Voraus Fr. 3'975.00 ab 4. April 2009 bis 30. November 2009 und Fr. 5'225.00 ab 1. Dezember 2009 zu bezahlen (KB 6/48 Disp.-Ziff. 4).

Mit Beschluss ZK2 2011 44 und 45 vom 8. März 2012 hiess das Kantonsgericht Schwyz [kurz: KG Schwyz] die gegen die Verfügung SV 09 95 erhobenen Berufungen teilweise gut und verpflichtete den damaligen Ehegatten, der Klägerin monatlich im Voraus Fr. 3'975.00 ab 4. April 2009 bis 30. November 2009 und Fr. 3'725.00 ab 1. Dezember 2009 zu bezahlen (KB 10; Disp.-Ziff. 2.2). Dieser Beschluss wurde nicht angefochten.

4.3 Mit Urteil ZEO 11 45 des ER BezGer K. _____ vom 19. Juni 2015 wurde die Ehe zwischen der Klägerin und ihrem damaligen Ehegatten gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden und der damalige Ehegatte verpflichtet, der Klägerin an ihren Unterhalt monatlich zum Voraus Fr. 3'810.00 ab Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils bis zum 30. Juni 2016 und Fr. 3'135.00 ab 1. Juli 2016 zu bezahlen (BB 210 Disp.-Ziff. 1 und 3; vgl. KB 27 S. 8).

In teilweiser Gutheissung der dagegen erhobenen Berufung und Eventualberufung hob das KG Schwyz mit Beschluss ZK1 2015 38 und 41 sowie ZK2 2015 39 vom 15. Dezember 2015 u.a. die Disp.-Ziff. 3 des Urteils des ER BezGer K. _____ vom 19. Juni 2015 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Durchführung eines neuen Verfahrens und zur Neubeurteilung an den Vorderrichter zurück (Disp.-Ziff. 1; vgl. KB 27 S. 9 f.). Eine dagegen am 22. Januar 2016 erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil 5A-62/2016 vom 17. Oktober 2016 (Disp.-Ziff. 1) im Kostenpunkt gut, im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Scheidung als solche ist (seit 28.8.2015) rechtskräftig (vgl. Urteil des ER BezGer K. _____ [ZEO 17 25] vom 13.8.2019 [KB 27] Disp.-Ziff. 1).

4.4 Auf Ersuchen um ersatzlose Aufhebung der im Eheschutzverfahren festgelegten Unterhaltsleistungen (wegen fehlender Leistungsfähigkeit) des vormaligen

Ehegatten vom 7. August 2017 hin, hob der ER BezGer K. _____ mit prozessleitender Verfügung vom 11. August 2017 die Vollstreckbarkeit von Disp.-Ziff. 2.2 des Beschlusses ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 im entsprechenden Punkt superprovisorisch auf (vgl. KB 35 Ingress lit. C S. 3; enthalten im replicando aufgelegten, 'gesamten Entscheid', nicht in dem mit der Klageschrift beigelegten 'Auszug').

Mit Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 (KB 35) änderte der ER BezGer K. _____ die Disp.-Ziff. 2.2 des Beschlusses ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 schliesslich dahingehend ab, als dass der vormalige Ehegatte verpflichtet wurde, der Klägerin ab 7. August 2017 monatlich im Voraus Fr. 2'655.00 zu bezahlen; die prozessleitende Verfügung vom 11. August 2017 wurde aufgehoben, soweit sie diesem Entscheid widersprach (Disp.-Ziff. 1 und 2).

Das KG Schwyz wies mit Beschluss ZK2 2018 76 vom 11. Juli 2019 (KB 36 Disp.-Ziff. 1) die dagegen erhobene Berufung ab und bestätigte die einzelrichterliche Verfügung (ZES 17 361) vom 3. Oktober 2018 (vgl. KB 27 S. 11).

4.5 Im Urteil des ER BezGer K. _____ (ZEO 17 25) vom 13. August 2019 (KB 27) wurden der heutigen Klägerin mangels Leistungsfähigkeit des vormaligen Ehegatten keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge zugesprochen (Disp.-Ziff. 3). Das KG Schwyz wies die dagegen erhobenen Berufungen mit Urteil (ZK1 2019 31 und 32) vom 19. August 2020 ab (KB 28; Disp.-Ziff. 1 und 2) und bestätigte den einzelrichterlichen Entscheid ZEO 17 25.

4.6 Damit ergibt sich aus den Akten, dass der damalige Ehegatte der Klägerin wie folgt zu Unterhaltszahlungen verpflichtet war:

- Fr. 3'975.00 ab 4. April 2009 bis 30. November 2009 und Fr. 3'725.00 ab 1. Dezember 2009 (Beschluss KG Schwyz ZK2 2011 44 und 45 vom 8.3.2012; E. 4.2 hiervor);
- Fr. 2'655.00 ab 7. August 2017 (Beschluss ZK2 2018 76 des KG Schwyz vom 11.7.2019; E. 4.4 hiervor);
- Fr. 0.00 gemäss Urteil des ER BezGer K. _____ vom 13. August 2019 (Urteil ZK1 2019 31 und 32 des KG Schwyz vom 19.8.2020 E. 4; E. 4.5 hiervor).

5. Die Klägerin macht eine Forderung von Fr. 206'975.00, zzgl. Zins zu 5% seit 01.01.2018 für einen Schaden geltend, welcher ihr im Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2017 dadurch entstanden sei, dass die Fürsorgebehörde C. _____ die ihr übertragene Inkassohilfe für Ehegattenalimente nicht ausgeübt habe, weswegen diese Unterhaltsforderungen verjährt seien.

5.1 Am 13. Januar 2010 stellte die Klägerin bei der Gemeinde C. _____ ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe mit der Begründung, während des hängigen

Trennungsverfahrens keine Unterhaltszahlung zu erhalten (BB 16). Am 4. Februar 2010 orientierte der Sozialdienst C._____ den damaligen Ehegatten darüber, von der Klägerin mit dem Inkasso der Unterhaltszahlungen beauftragt worden zu sein (KB 7). Unter Bezug auf die prozessleitende Verfügung des ER BezGer K._____ vom 20. Januar 2010 ersuchte der Sozialdienst C._____ um Überweisung von Fr. 3'631.00 (Unterhalt vom 7.1.-31.1.2010 und Februar 2010) an das Gemeindegemeindekassieramt C._____. Bei ausbleibender Überweisung werde ohne weitere Mahnung die Betreibung eingeleitet.

Mit Zahlungsbefehl Nr. 001._____ vom 1. April 2010 betrieb der Sozialdienst C._____, als Gläubigervertreter der Klägerin, den damaligen Ehegatten für den Betrag von Fr. 5'613.00 nebst Zins zu 5% seit 1. April 2010 (KB 8). Als Forderungsurkunde wurde "Prozessleitende Verfügung des Bezirksgerichts K._____ vom 20.1.2010" genannt. Dagegen erhob der damalige Ehegatte am 21. April 2010 Rechtsvorschlag. Die am 23. April 2010 vom Sozialdienst C._____ in der Betreibung Nr. 001._____ beantragte Erteilung der definitiven Rechtsöffnung (KB 9) wurde vom ER BezGer K._____ mit Verfügung vom 2. Juni 2020 verweigert (BB 82).

5.2 Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 (KB 11) erklärte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin gegenüber dem Alimenterinkasso C._____, er vertrete seine Klientin im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren und ersuchte in ihren Namen um Inkassohilfe für eheliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'725.00 gemäss dem Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10). Die rückständigen Unterhaltsbeiträge ab April 2009 bis und mit April 2012 habe er namens seiner Mandantin abgemahnt. Eine Zahlung sei nicht erfolgt, auch nicht für Mai 2012. Als Beilage wurde ein Auszug des Beschlusses sowie eine Rechtskraftbestätigung des KG Schwyz und eine Mahnung, je vom 27. April 2012 genannt.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2012 gab der Sozialdienst C._____ dem damaligen Rechtsvertreter der Klägerin daraufhin bekannt, seine Klientin habe ihm eine Inkasso- und Prozessvollmacht ausgestellt; er werde in ihrem Namen gegen den Schuldner vorgehen (KB 12).

Mit Zahlungsbefehl Nr. 002._____ vom 14. September 2012 betrieb die Fürsorgebehörde C._____ als Gläubigervertreterin der Klägerin den damaligen Ehegatten für den Betrag von Fr. 146'877.50 nebst Zins zu 5% seit 4. April 2009 (KB 13). Als Forderungsurkunde wurde der "Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 8. März 2012" genannt und als Forderungsgrund die "Unterhaltsbeiträge an Frau A._____ vom 4. April 2009 bis 30. Juni 2012". Der damalige Ehegatte erhob dagegen am 15. September 2012 Rechtsvorschlag. In der Folge

erwirkte die Fürsorgebehörde C._____ offenbar die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 002._____, denn sie stellte am 10. Januar 2013 - unter Beilage des Rechtsöffnungsentscheids des Bezirksgerichts K._____ vom 14. Dezember 2012 - das Fortsetzungsbegehren in der Betreuung Nr. 002._____ (KB 17).

5.3 Am 10. Oktober 2012 und am 30. November 2012 ersuchte der Rechtsvertreter der Klägerin die Alimenteninkassostelle C._____ darum, eine Schuldneranweisung gegen den damaligen Ehegatten einzuleiten (KB 14 und 16). Gemäss Schreiben vom 8. November 2012 (KB 15) übersandte er dem Sozialdienst C._____ das Urteil des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10) mit Vollstreckbarerklärung und amtlicher Beglaubigung.

5.4.1 Mit E-Mailschreiben vom 30. April 2013 (KB 18) erklärte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin gegenüber seiner Mandantin und (Cc) dem Sozialdienst C._____, er habe die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bis 31. Dezember 2011 beim Betreibungsamt F._____ geltend gemacht. Das Sozialamt C._____ habe dieselben Unterhaltsbeiträge bis Ende Juni 2012 ebenfalls geltend gemacht. Das Sozialamt habe die Klägerin ab Februar 2010 unterstützt, womit die Unterhaltsbeiträge im Umfang der vom Sozialamt geleisteten Zahlungen von Gesetzes wegen auf dieses übergegangen seien. In der Betreuung der Klägerin würden somit die offenen Unterhaltsbeiträge ab 4. April 2009 bis 4. Februar 2010 sowie ab 4. Februar 2010 bis 31. Dezember 2011 verbleiben, abzüglich des ihr vom Sozialamt für diese Zeit bezahlten Unterhalts. In der Betreuung des Sozialamts verblieben der von diesem bezahlte Unterhalt ab 4. Februar 2010 bis 31. Dezember 2011 sowie sämtliche laufenden Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2012. Der Sozialdienst C._____ antwortete gleichentags per E-Mail, bei der 'doppelt gelaufenen Betreuung' handle es sich um Fr. 51'749.50 wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Fürsorgebehörde C._____ vom 4. Februar 2010 bis 31. Mail 2012 (Legalzession) sowie um Fr. 2'697.70 vom 1. Juni 2012 bis 30. Juni 2012 ("Inkasovollmacht durch Frau A._____ erstellt am 1.6.2012"). Aufgrund der unbefristeten Vollmacht werde der Sozialdienst den Ehegatten der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. April 2013 wiederum betreiben. Auf Anfrage vom 1. Mai 2013 spezifizierte der Sozialdienst C._____ gleichentags, vom 4. Februar 2010 bis 31. Dezember 2011 sei die Klägerin mit Fr. 42'081.20 unterstützt worden (KB 18).

Am 1. Mai 2013 teilte der Rechtsvertreter der Klägerin dem Betreibungsamt F._____ und (Cc) dem Sozialdienst C._____ mit, aufgrund von Missver-

ständnissen hätte die Klägerin und die Fürsorgebehörde C._____ teils identische Unterhaltschulden des damaligen Ehegatten in der Pfändung geltend gemacht. Für die Klägerin seien in der Pfändungsgruppe Nr. 212419 Fr. 42'081.20 zu viel eingepfändet worden. Der bisher eingepfändete Betrag von Fr. 172'020.35 (vgl. BB 74) reduziere sich auf Fr. 129'939.15, zzgl. Kosten und Zins (KB 19 f.).

5.4.2 Am 23. Oktober 2013 legte das Betreibungsamt das Lastenverzeichnis der betreibungsamtlichen Verwertung der Liegenschaft (E._____stasse in F._____) des damaligen Ehegatten auf. Darin ist die Klägerin, einerseits vertreten durch ihren damaligen Rechtsvertreter mit einer Forderung über Fr. 131'278.80 (Betreibung Nr. 004._____; vgl. BB 81 i.V.m. KB 19) und andererseits vertreten durch die Fürsorgebehörde C._____ mit zwei Forderungen aus Unterhaltsbeiträgen (Fr. 182'786.20, Betreuung Nr. 002._____ und Fr. 35'951, Betreuung Nr. 003._____) verzeichnet (BB 70; KB 21). Gemäss der Verteilungsliste vom 3. Oktober 2014 (BB 11) verblieb nach Zuteilung an die vorrangigen Gläubiger ein Betrag von Fr. 121'373.15, welcher der Betreuung Nr. 004._____ der Klägerin (vertreten durch ihren damaligen Rechtsvertreter) zugeteilt wurde.

5.4.3 Im Rahmen des Scheidungsverfahrens der Klägerin und ihres Ehegatten wurde auch deren StWEG (G._____ in C._____) versteigert, wobei der Verwertungsüberschuss seit Juli 2012 auf einem Sperrkonto bei der Schwyzer Kantonalbank verblieb; dessen Saldierung und Auszahlung an das Betreibungsamt F._____ zur Verteilung an die Gläubiger (vgl. dazu das Urteil des ER BezGer K._____ vom 13.8.2019 [KB 27] Disp.-Ziff. 6) erfolgte nach Rechtskraft des Urteils des KG Schwyz (ZK1 2019 31 und 32) vom 19. August 2020 (KB 28). Gemäss der Verteilungsliste des Betreibungsamts F._____ vom 1. Dezember 2020 (KB 31; BB 259) wurde der Betreuung Nr. 004._____ der Klägerin (vertreten durch ihren damaligen Rechtsvertreter) der Betrag von Fr. 8'167.90 zugeteilt. Für die von der Fürsorgebehörde C._____ in Betreuung gesetzten Forderungen der Klägerin aus Unterhaltsbeiträgen vom 4. April 2009 bis 30. Juni 2012 zzgl. Zinsen und Kosten (Betreibung Nr. 002._____) wurde der Fürsorgebehörde der Betrag von Fr. 96'966.30 zugeteilt (und am 23.12.2020 ausbezahlt; BB 364/45; vgl. auch RRB Nr. 399/2022 vom 17.5.2022 [BB 320] Ingress lit. C). Für den verbleibenden Verlust aus dieser Betreuung Nr. 002._____ stellte das Betreibungsamt F._____ am 22. Dezember 2020 den Pfändungsverlustschein Nr. 006._____ über Fr. 135'545.55 (KB 33; BB 207) aus und für den Verlust aus der Betreuung Nr. 003._____ (für Unterhaltsbeiträge vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 zzgl. Zinsen und Kosten) den Pfändungsverlustschein Nr. 007._____ über Fr. 47'507.15 (KB 34; BB 203).

5.5 Mit E-Mailschreiben vom 23. Januar 2017 (KB 22) erklärte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin gegenüber dem Sozialdienst C._____ u.a., seine Mandantin sei als Sozialhilfeempfängerin finanziell nicht in der Lage, ihre seit Jahren rechtskräftigen Unterhaltsbeiträge auf dem Betreuungsweg geltend zu machen. Er frage deshalb an, welche Inkassomassnahmen von der Inkassohilfestelle eingeleitet worden und geplant seien. Der Sozialdienst C._____ antwortete gleichentags per E-Mail, er werde die bestehenden Akten konsultieren und im Anschluss Bericht erstatten (KB 22).

Mit E-Mailschreiben vom 30. Januar 2017 (KB 23) erinnert der damalige Rechtsvertreter der Klägerin den Sozialdienst C._____ an die ausstehende Antwort. Seine Klientin habe ihre Unterhaltsansprüche an das Sozialamt abtreten müssen, um Sozialhilfe zu erhalten, demzufolge könne sie keine Inkassobemühungen unternehmen. Welche Inkassobemühungen das Sozialamt unternommen habe, sei ihm nicht bekannt. Hierauf reagierte der Sozialdienst C._____ nicht mehr.

5.6 Am 6. September 2017 (KB 25) übersandte der Rechtsvertreter der Klägerin dem Sozialdienst der Gemeinde C._____ das Urteil (ZEO 11 45) des ER BezGer K._____ vom 19. Juni 2015 (Auszug) (BB 210), mit dem Hinweis, dass die Ziff. 2 - 8 nicht in Rechtskraft erwachsen seien. Dieses Schreiben wurde verdankt.

5.7 Mit Schreiben vom 26. März 2018 (KB 26) erinnerte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin die Alimenteninkassostelle C._____, dass seine Klientin ihr eine Inkassovollmacht betreffend die vom vormaligen Ehegatten monatlich geschuldeteten Unterhaltsbeiträge erteilt habe, überdies von der Sozialhilfe unterstützt werde und auch aus diesem Grunde die Unterhaltsbeiträge an das Sozialamt der Gemeinde C._____ abgetreten habe. Er ersuchte - mit Hinweis auf die damals aktuelle Funktion des vormaligen Ehegatten als CFO einer Firma in H._____ - die notwendigen Inkassomassnahmen an die Hand zu nehmen.

5.8 Am 15. September 2020 (KB 29) erklärte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin der Alimenteninkassostelle C._____, das KG Schwyz habe mit Urteil (ZK1 2019 31 und 32) vom 19. August 2020 (KB 28) das Urteil des ER BezGer K._____ (ZEO 17 25) vom 13. August 2019 (KB 27) bestätigt (vgl. E. 4.5 hier-vor).

Weiter erinnerte er daran, dass seine Klientin schon vor Jahren einen Inkassoauftrag mit -vollmacht für ihre Unterhaltsbeiträge erteilt und ihre Alimentenforderungen abgetreten habe. Nach Vollstreckbarkeit des Urteils ZK1 2019 31 und 32 werde der auf einem Sperrkonto hinterlegte Verwertungsüberschuss aus der StWEG G._____ in C._____ im Betrag von Fr. 123'162.40 auf richterliche Anweisung hin saldiert und das Guthaben dem Betreibungsamt zur Verteilung

überwiesen (vgl. E. 5.4.3 hiervor). Die Alimenteninkassostelle sei aufgefordert, allfällige offene, und noch nicht in Betreuung bzw. Pfändung gesetzte Unterhaltsforderungen der Klägerin gestützt auf ihren Inkassoauftrag rechtzeitig beim Betreibungsamt F._____ geltend zu machen.

Am 6. November 2020 (KB 30) übersandte der Rechtsvertreter der Klägerin der Alimenteninkassostelle C._____ die Bestätigung des KG Schwyz vom 2. November 2020 bezüglich Vollstreckbarkeit des Urteils (ZK1 2019 31 und 32) vom 19. August 2020 (vgl. E. 4.5 und E. 5.4.3 hiervor).

5.9 Mit Schreiben vom 3. März / 29. April 2021 (KB 37 f.) führte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin gegenüber der Alimenteninkassostelle C._____ aus, laut der Verteilungsliste des Betreibungsamts F._____ über den Steigerungserlös der StWEG G._____ in C._____ (KB 31; BB 259) habe die Fürsorgebehörde Verlustscheine von über Fr. 180'000.00 aus ausstehenden Unterhaltsbeiträgen gegen den vormaligen Ehegatten seiner Klientin ausgestellt erhalten (vgl. E. 5.4.3 hiervor). Damit verfüge sie über Arresttitel (vgl. Art. 271 Ziff. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1] vom 11.4.1889).

Mit dem beigelegten Urteil VGE II 2020 105 vom 19. April 2021 (KB 39) habe das Verwaltungsgericht Schwyz über die Teilung der während der Ehe geäuften Guthaben der beruflichen Vorsorge entschieden. Der vormalige Ehegatte, welcher nach wie vor die an die Alimenteninkassostelle abgetretenen, fälligen Unterhaltsbeiträge aus früheren Jahren schulde, werde am 9. Juni 2021 das ordentliche Pensionskassenalter erreichen, womit seine Austrittsleistung bei Auszahlung i.S.v. Art. 92 Ziff. 10 SchKG pfänd- bzw. auch verarrestierbar werde. Es werde davon ausgegangen, dass die Alimenteninkassostelle - gestützt auf die ihr schon vor Jahren erteilte Inkassovollmacht mit gleichzeitiger Abtretung ihrer künftigen Alimentenforderungen - rechtzeitig die erforderlichen Schritte zur Wahrung der ihr abgetretenen Inkassorechte einleiten werde.

5.10 Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 (KB 40) nahm die Fürsorgebehörde C._____ Bezug auf die Schreiben vom 3. März 2021 und vom 29. April 2021 (KB 37 f.) und gab an, die Höhe der bis dato fälligen Unterhaltsbeiträge sei ihr nicht bekannt; sie sei von der Klägerin nicht 'eingereicht resp. geltend gemacht' worden. Die Fürsorgebehörde habe die Klägerin in der Vergangenheit bis dato wiederholt mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Am 23. Dezember 2020 sei der Betrag der Hausverwertung über Fr. 96'996.30 erfolgt (vgl. KB 31; BB 364/45; E. 5.4.3 hiervor) und die von der Klägerin bezogene Sozialhilfe saldiert worden. Daher werde die Abtretungserklärung, welche die Klägerin und die Fürsorgebehörde

mit Datum vom 17./24. Februar 2016 unterzeichnet hätten (KB 24 S. 3; BB 13/1) ab sofort widerrufen. Die Fürsorgebehörde werde keine Arrest-Prosequierung vornehmen.

Mit Beschluss Nr. 76 vom 17. Mai 2021 (BB 14) schloss die Fürsorgebehörde C._____ die wirtschaftliche Sozialhilfe per 17. Mai 2021 ab und widerrief (in den Erwägungen) die "Schuldanererkennung und Rückerstattungspflicht Vermögenswerte" vom 17./24. Februar 2016 (KB 24 S. 3; BB 13/1); die Höhe des Bezuges in der Zeit vom 16. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2014 und vom 1. März 2016 bis 17. Mai 2021 belaufe sich auf einen Saldo von Fr. 4'670.45 zu Gunsten der Klägerin. Diesen Betrag überwies die Fürsorgebehörde der Klägerin am 11. August 2021 (vgl. RRB Nr. 399/2022 vom 17.5.2022 [BB 320] E.1).

5.11 Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 (KB 41) antwortete der damalige Rechtsvertreter der Klägerin, er habe in seinem Schreiben vom 29. April 2021 nicht Bezug zur Schuldanererkennung und Rückerstattungspflicht Vermögenswerte vom 17./24. Februar 2016 genommen, sondern auf den am 16. Mai 2012 gestellten Antrag um Inkassohilfe sowie die Bestätigung des Sozialamtes vom 1. Juni 2012 (KB 11 f.; vgl. E. 5.2 hiervor) verwiesen. Die Höhe der fälligen Unterhaltsbeiträge seien ihrer Amtsstelle bekannt. Die Klägerin (resp. ihr Rechtsvertreter) habe ihr jeweils sämtliche unterhaltsrelevanten Entscheide zugestellt. Der erhaltene und bestätigte Inkassoauftrag sei von Gesetzes wegen rechtskonform und vollständig zu erfüllen. Für ein erfolgreiches Inkasso der Unterhaltsleistungen seien die erforderlichen Rechtshandlungen rechtzeitig einzuleiten. Die Alimenteninkassostelle sei auf die Möglichkeit des Arrestes von Freizügigkeitsguthaben des Schuldners im Zeitpunkt deren Fälligkeit hingewiesen worden (KB 37 f.). Sie werde daran erinnert, die erforderlichen Schritte zur Eintreibung der noch offenen und fälligen Unterhaltsforderungen der Klägerin an die Hand zu nehmen.

5.12 Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 (KB 42) erklärte die Fürsorgebehörde C._____, sie sei über die verschiedenen Entscheide/Urteile und die aktuelle Sach- und Rechtslage ungenügend informiert. Die vom Rechtsvertreter der Klägerin gestützt auf das Schreiben der Gemeinde C._____ vom 1. Juni 2012 verlangten Inkassomassnahmen würden bei 'dieser Konstellation klarerweise' in den Tätigkeitsbereich des Rechtsvertreters der Klägerin fallen. Sofern daran festgehalten werde, dass die Gemeinde C._____ im Namen und Auftrag der Klägerin die notwendigen Inkassobemühungen ausführe (Arrest, Betreuung etc.), müssten dem Sozialdienst C._____ bis 28. Mai 2021 folgende Informationen und Dokumente vorliegen:

- aktuelle Inkasso- und Prozessvollmacht der Klägerin;

- detaillierte und komplette Zusammenstellung der ausstehenden Unterhaltsforderungen der Klägerin gegenüber dem früheren Ehegatten per 31.5.2021 (inkl. Zins);
- exakte Bezifferung der ausstehenden Gesamtsumme (inkl. Zins) der Unterhaltsforderungen der Klägerin gegenüber dem früheren Ehegatten per 31.5.2021;
- Zusammenstellung der relevanten definitiven Rechtsöffnungstitel, unter gleichzeitigem Vermerk, welche Unterhaltsforderungen sich auf welchen Rechtsöffnungstitel stützten;
- alle relevanten Informationen zu den angeblichen Vorsorgeeinrichtungen bzw. Freizügigkeitseinrichtungen betreffend den früheren Ehegatten.

5.13 Am 25. Mai 2021 (KB 43) übersandte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin der Fürsorgebehörde C._____ eine Erneuerung (KB 44) der von ihrem Sozialdienst am 1. Juni 2012 bestätigten Inkasso- und Prozessvollmacht (KB 12). Der Sozialdienst sei über die Unterhaltsansprüche der Klägerin genügend informiert, andernfalls er nicht aus den betriebsrechtlichen Verwertungserlösen der Liegenschaft E._____stasse in F._____ und der StWEG G._____ in C._____ des vormaligen Ehegatten erfolgreich Unterhaltsbeiträge zugunsten des Sozialhilfekontos der Klägerin hätte erhältlich machen können. Zudem habe die Klägerin als Sozialhilfeempfängerin jede Anfrage des Sozialdienstes regelmässig mit den geforderten Unterlagen beantwortet, ansonsten die ihr gewährte Sozialhilfe eingestellt worden wäre. Die Angaben zu den Freizügigkeitseinrichtungen des Alimentenschuldners seien am 29. April 2021 (KB 38) und dem damit zugestellten Urteil VGE II 2020 105 (KB 39) bekanntgegeben worden. Die Klägerin sei ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen.

Die Klägerin könne keine detaillierte und komplette Zusammenstellung der ausstehenden Unterhaltsforderungen der Klägerin (inkl. Zins) vorlegen. Sie habe die Alimenteninkassostelle C._____ mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge beauftragt; diese habe auch Teilbeträge einkassiert. Ab Erteilung der Inkasso- und Prozessvollmacht im Jahre 2012 an die Alimenteninkassostelle C._____ habe die Klägerin und damit auch ihr Rechtsvertreter keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge mehr einleiten können und dürfen. Die Inkassohilfe dauere seither an und könne von der Fürsorgebehörde nicht widerrufen werden.

5.14 Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 (KB 45) beharrte die Fürsorgebehörde C._____ darauf, keinen Überblick über die mutmasslich ausstehenden Unterhaltsbeiträge der Klägerin zu haben. Für die Arrestierung von Vermögenswerten müsste sie zwingend wissen, wie hoch sich die von der Klägerin gestellte Forderung beziffere resp. wie sie sich zusammensetze, welche in Rechtskraft erwachsenen (Urteils)Dispositive für eine Arrestierung anwendbar seien, um welche Vermögenswerte es sich handle und wo sich diese allenfalls befinden würden. Unter den gegebenen Umständen sei es ihr weder zumutbar noch möglich, in dieser

Arrestangelegenheit tätig zu werden. Sie erwarte bis 28. Mai 2021 die (bereits am 20.5.2021 [KB 42]) einverlangten Informationen und Dokumente, ansonsten werde sie einen Nichteintretensentscheid verfügen.

5.15 Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 (KB 46) übersandte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin der Fürsorgebehörde C._____:

- die Verfügung SV 09 95 des ER BezGer K._____ vom 14.7.2011 (KB 6/48);
- sein Schreiben vom 16.5.2012 (KB 11), als Bestätigung, dass er der Alimenteninkassostelle den Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8.3.2012 (KB 10) eingereicht habe;
- das Memo vom 8. November 2012 (KB 15) sowie ein Schreiben vom 18.10.2018, als Bestätigungen, dass er der Alimenteninkassostelle die Vollstreckungserklärung des Beschlusses ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8.3.2012 eingereicht habe;
- den Beschluss ZK2 2018 76 des KG Schwyz vom 11.7.2019 (KB 36).

Die Fürsorgebehörde C._____ habe von den Betreibungsämtern F._____ und C._____ für die ausstehende Unterhaltsforderung der Klägerin Zahlungen in ihm nicht bekannter Höhe erhalten, weswegen die Klägerin den Forderungsausstand nicht beziffern könne. Der Klägerin sei auch nicht bekannt, welche Betreibungs-, Pfändungs- und Verwertungskosten die Fürsorgebehörde bezahlt habe. Ebenso wenig kenne sie die Zeitpunkte der Betreibungen, was zur Bestimmung des Zinses (falls von der Alimenteninkassostelle geltend gemacht) erforderlich wäre.

5.16 Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 (KB 54) wies der Rechtsvertreter der Klägerin die Fürsorgebehörde C._____ ein weiteres Mal darauf hin (vgl. E. 5.10 hiavor), dass sie gemäss Verteilungsliste für die Pfandgläubiger des Betreibungsamtes F._____ vom 1. Dezember 2020 (KB 31) über zwei Verlustscheine und damit Arresttitel aus Unterhaltsforderungen der Klägerin verfüge.

5.17 Mit Beschluss Nr. 115 vom 14. Juni 2021 trat die Fürsorgebehörde C._____ auf das Gesuch um Inkassohilfe nicht ein (KB 50; BB 168).

5.18 Am 18. Juni 2021 (KB 51) übersandte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin der Alimenteninkassostelle C._____ den Arrestbefehl Nr. 005/1._____ des Bezirksgerichts I._____ vom 9. Juni 2021 (KB 52; BB 308) sowie die Arresturkunde Nr. 005._____ (Betreibung Nr. 006._____) des Betreibungsamts J._____ vom 9. Juni 2021 (KB 53), betreffend den Arrest, welchen die Klägerin für Forderungen aus Güterrecht und (Partei)Entschädigungen (total Fr. 127'492.15) nebst Zins und Kosten des Zahlungsbefehl Nr. 006._____ des Betreibungsamts J._____ vom 4. Mai 2021

(Fr. 203.30) auf das, auf den vormaligen Ehegatten der Klägerin lautende Freizügigkeitskonto bei der L. _____ legen liess.

Am 9. September 2021 (BB 9) übersandte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin der Fürsorgebehörde C. _____ sodann den Arresteinspracheentscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht I. _____ vom 6. August 2021 (BB 310, mit Vollstreckbarerklärung [S. 14] vom 7.9.2021).

5.19 Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem RRB Nr. 400/2022 vom 17. Mai 2022 (KB 55) hob der Regierungsrat in Gutheissung der Beschwerde der heutigen Klägerin vom 12. Juli 2021 den Beschluss Nr. 115 der Fürsorgebehörde C. _____ vom 14. Juni 2021 (vgl. E. 5.17 hiavor) auf.

5.20 Seit dem 1. Januar 2022 ist die Ausgleichskasse Schwyz für den Vollzug des Alimenteninkassos zuständig (vgl. oben E. 3.3). Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 an den damaligen Rechtsvertreter der Klägerin verwies die Fürsorgebehörde C. _____ auf diese neue Zuständigkeit und ersuchte ihn, sich mit seinen Anliegen direkt an die Ausgleichskasse zu wenden (KB 57). Nachdem der Rechtsvertreter die Fürsorgebehörde am 29. Juli 2022 orientierte, die Fachstelle Alimente der Ausgleichskasse habe von der Gemeinde kein hängiges Inkasso-Dossier erhalten (KB 59), stellte die Fürsorgebehörde der Fachstelle am 17. August 2022 sämtliche Akten in der Rechtssache der Klägerin gemäss Aktenverzeichnis zu (KB 60). Am 16. Dezember 2022 verfügte die Fachstelle Alimente der Ausgleichskasse, das Gesuch um Inkassohilfe der Klägerin werde gutgeheissen; für die ausstehenden Unterhaltsbeiträge vom 1. April 2009 bis 30. Juni 2012 (Verlustschein Nr. 006. _____), vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 (Verlustschein Nr. 007. _____) und ungesicherte Ehegattenalimente ab 1. Januar 2018 werde ab sofort Inkassohilfe geleistet; zudem stellte die Fachstelle fest, die Ehegattenalimente vom 1. April 2013 bis und mit 1. Dezember 2017 seien bereits verjährt, hierfür werde Inkassohilfe abgelehnt (KB 62). Die Verfügung blieb unangefochten.

6. Gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR verjähren mit Ablauf von fünf Jahren die Forderungen für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen. Periodische Leistungen sind separat fällige, periodisch wiederkehrende Einzelleistungen aus einheitlichem Rechtsgrund. Unter "andere periodische Leistungen" fallen u.a. auch Unterhaltsansprüche des getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten (vgl. Däppen, in: BSK OR I, 7. Aufl. 2020, Art. 128 N 3 sowie Art. 131 N 3). Die Verjährung ist ein materiellrechtliches Institut, das dem Forderungsrecht anhaftet. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erwächst dem Schuldner unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Forderung erlischt nicht, sondern wird zur Naturalobligation, die gegen den Willen des

Schuldners nicht mehr durch Klage erzwingbar ist (vgl. Däppen, in: BSK OR I, 7. Aufl. 2020, Art. 127 N 22).

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Der Verjährungsbeginn wird bei allen Forderungen durch Fälligkeit ausgelöst, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Verzug des Schuldners ist nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Fälligkeit ist stets das Entstehen der Forderung. Fälligkeit ist der Zeitpunkt, ab welchem der Gläubiger berechtigt ist, den in der Forderung enthaltenen Anspruch zu erheben und Leistung zu verlangen (vgl. Däppen, in: BSK OR I, 7. Aufl., Art. 130 N 2 und 6). Die Rechtsabschwächung durch Verjährung soll nicht eintreten, solange der Gläubiger sich um die Durchsetzung seines Rechts bemüht zeigt oder der Schuldner dessen Existenz anerkennt. Tun sie dies durch eine der im Art. 135 OR erwähnten verjährungsrechtlichen Unterbrechungshandlungen kund, so bricht der Verjährungslauf ab und beginnt neu (vgl. Däppen, in: BSK OR I, 7. Aufl., Art. 135 N 1 und N 22; Art. 137 f. OR).

6.1 Wie in E. 3.1 ff. hiervor dargelegt wurde, waren im Kanton Schwyz vor dem 1. Januar 2022 die kommunalen Fürsorgebehörden für die Inkassohilfe für eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche zuständig. Dies ist unbestritten und findet seine Entsprechung darin, dass die Fürsorgebehörde C. _____ zeitnah zum Erlass der superprovisorischen Verfügung (SV 09 95) des ER BezGer K. _____ vom 20. Januar 2010 (vgl. KB 6/48 Disp.-Ziff. 4) ein erstes Mal und nach Erlass des Beschlusses ZK2 2011 44 und 45 vom 8. März 2012 des KG Schwyz am 1. Juni 2012 (KB 10) ein weiteres Mal von der Klägerin mit der Inkassohilfe für Unterhaltsforderungen beauftragt und als Alimenteninkassostelle für die Klägerin tätig geworden ist (vgl. E. 5.1 f.; E. 5.4.1 ff. hiervor).

Die Beklagte verwendet durchwegs den Ausdruck 'Erste Inkassovollmacht 2010', gestützt auf welche die Fürsorgebehörde C. _____ in den Jahren 2010 bis 2013 Inkassomassnahmen durchgeführt habe. Damit bestreitet sie sinngemäss die Bestätigung des eigenen Sozialdienstes vom 30. April 2013, gemäss welcher die Klägerin am 1. Juni 2012 eine Inkassovollmacht 'erstellt' hat (KB 18), ohne sich jedoch konkret dazu zu äussern. Die von der Beklagten eingereichten Beilagen - welche den aufaddierten Akten entsprechen, die sie am 17. August 2022 der Fachstelle Alimente übersandte (KB 60; vgl. dazu auch E. 8.3 hiernach) weisen bezüglich der Inkassohilfe verschiedene Lücken auf (vgl. dazu auch E. 6.4.1 f. hiernach) und enthalten auch nicht die (in KB 7, E. 5.1 hiervor) erwähnte 'Erste Inkassovollmacht 2010'. Für vorliegendes Verfahren ist aufgrund der expliziten Bestätigung des Sozialdienstes C. _____ vom 30. April 2013 - welche im Rahmen eines E-Mailschriftenverkehrs erfolgte, auf den sich die Beklagte andernorts selber beruft (Klageantwort Rz 60, 70, 120) - davon auszugehen, dass die Klägerin am 1. Juni

2012 ein zweites Mal eine Inkassovollmacht ausgestellt hat (E. 5.4.1 hiervor), wobei entscheidendwesentlich ist, dass eine Inkassovollmacht unbestreitbar über den 30. April 2013 hinaus bestanden hat.

6.2 Gestützt auf die vom Sozialdienst C. _____ am 1. Juni 2012 und am 30. April 2013 bestätigten Inkassovollmachten sowie unter Bezugnahme auf den Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 betrieb die Fürsorgebehörde C. _____ den damaligen Ehegatten der Klägerin für Unterhaltsbeiträge vom 4. April 2009 bis 30. Juni 2012 und vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 (Betreibungen Nr. 002. _____ und Nr. 003. _____), je zzgl. Zinsen und Kosten (vgl. E. 5.2 und E. 5.4.3 hiervor). Diese Inkassobemühungen mündeten darin, dass der Fürsorgebehörde aus der Verwertung der StWEG G. _____ in C. _____ im Dezember 2020 der Betrag von Fr. 96'966.30 zugeteilt und ausbezahlt wurde, welchen sie mit geleisteter Sozialhilfe verrechnen konnte sowie in den beiden Pfändungsverlustscheinen Nr. 006. _____ und Nr. 007. _____ (vgl. E. 5.4.3; E. 5.10 hiervor).

Mit diesem Betrag von Fr. 96'966.30 plus dem Betrag von Fr. 31'351.40, welchen die Klägerin der Fürsorgebehörde C. _____ aus dem Verwertungserlös der Liegenschaft E. _____ stasse in F. _____ (vgl. E. 5.4.2 hiervor) für geleistete Sozialhilfe der Zeit von Februar 2010 bis Dezember 2011 (vgl. Rückerstattungsbeschluss vom 16.12.2014; BB 17) bereits am 2. Juni 2015 zurückbezahlt hatte (BB 364/14), hat die Beklagte die gegenüber der Klägerin erbrachte Sozialhilfe vollumfänglich zurückerhalten, resp. es resultierte ein Saldo von Fr. 4'670.45 zu Gunsten der Klägerin, welcher ihr in der Folge überwiesen wurde (vgl. E. 5.10 hiervor).

6.3.1 Für die Durchsetzung/Vollstreckung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge der Klägerin ab April 2013 sind keine Inkassobemühungen aktenkundig. In den Unterlagen der Fürsorgebehörde C. _____ findet sich - soweit ersichtlich - einzig im Sozialhilfekonto der Klägerin ein Vermerk, am 1. Juli 2015 vom Betreibungsamt Wangen Unterhaltsbeiträge von ihrem früheren Ehegatten ("Diverse Unterhaltszahlungen") im Betrag von Fr. 981.25 erhalten zu haben (BB 364/15). Darüber hinaus finden sich in den Akten der Beklagten keine Hinweise darauf, dass sie - im Sinne der im Handbuch Alimentenwesen Kanton Schwyz umrissenen Vorgaben - den Alimentenschuldner zur Zahlung aufgefordert, gemahnt, betrieben, Zahlungsvereinbarungen abgeschlossen oder Buch über die Forderungsausstände geführt hätte. Ebenso wenig findet sich darin vor Juni 2021 ein Beschluss, den Auftrag Inkassohilfe zu beenden (vgl. dazu E. 3.4.2 hiervor). Die Beklagte behauptet selber nicht, für ausstehende Unterhaltsbeiträge der Klägerin ab April 2013 Inkas-

somassnahmen getätigt zu haben. Sie führt vielmehr verschiedene Punkte an, derenwegen sie 'rückblickend betrachtet' trotz Vorliegen einer Inkassovollmacht nicht verpflichtet gewesen wäre, Inkassomassnahmen zu tätigen (Klageantwort Rz 57 ff.). Dieser Ansicht kann aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.

6.3.2 Es mag zutreffen, dass die vom damaligen Rechtsvertreter der Klägerin - ungeachtet der von ihr in Anspruch genommenen staatliche Inkassohilfe - durchgeführten Inkassomassnahmen, soweit diese Unterhaltsforderungen der Klägerin (des Zeitraums vom 4.4.2009 bis 31.12.2011) zum Gegenstand hatten (vgl. BB 74, 81, E. 5.4.1 hiervor), nicht hätten hingenommen werden müssen (vgl. dazu auch Art. 10 Abs. 2 der am 1.1.2022 in Kraft getretenen InkHV). Der Sozialdienst und die Fürsorgebehörde C._____ haben gegen diese ihnen bekannte Inkassomassnahmen jedoch nicht opponiert, sondern im Wissen darum, die Betreuung Nr. 003._____ für Unterhaltsforderungen 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 angehoben (vgl. KB 18) und sich auch wiederholt mit der Klägerin über diese Inkassobemühungen und deren Erfolgsaussichten ausgetauscht (vgl. KB 19, 20; BB 20, 21, 22). Mithin konnten diese dergestalt tolerierten Inkassomassnahmen der Fürsorgebehörde C._____ keinen Anlass bieten, für fällige Unterhaltsbeiträge der Klägerin ab April 2013 keine Inkassomassnahmen mehr zu leisten (vgl. auch Mani, in: Hausheer/Spycher, a.a.O., Kap. 15 N 59 mit Hinweisen); jedenfalls nicht ohne vorgängige Information und ohne formelle Beschlussfassung (vgl. E. 3.4.2 hiervor).

6.3.3 Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht, dass die Klägerin keine Inkassohilfe hätte beanspruchen dürfen, weil sie im Eheschutz- und Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten war; eine entsprechende Regelung kannte (auch) das vor dem 1. Januar 2022 anwendbare Recht (vgl. E. 3.2 hiervor) nicht.

6.3.4 Der Klägerin und ihrem Rechtsvertreter war es auch nicht verwehrt, die Fürsorgebehörde C._____ auf Veränderungen in den beruflichen Verhältnissen des Alimentenschuldners oder auf bevorstehende prozessuale Schritte im laufenden Verfahren - mit Auswirkungen auf die Realisierung von in Betreuung gesetzten Unterhaltsforderungen - aufmerksam zu machen und um konkrete Inkassomassnahmen, wie Schuldneranweisung zu ersuchen (KB 14 und 18). Derartige Aufforderungen sind von der staatlichen Inkassohilfe (nur) zu beachten, wenn sie im Einzelfall angezeigt sind (vgl. Mani, in: Hausheer/Spycher, a.a.O., Kap. 15 N 9 ff.; 66).

6.3.5 Unzutreffend ist ferner die Behauptung der Beklagten, dass die über den 30. April 2013 hinaus unbefristet weiterbestehende Inkassovollmacht (vgl. E. 6.1 hiervor) wegen der Realisierung des Erlöses aus der Verwertung der Liegenschaft

E._____stasse in F._____ (vgl. E. 5.4.2 hiervor) und der daraufhin erfolgten Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die Fürsorgebehörde C._____ per 31. Dezember 2014 ihre Rechtswirkung verloren und dahingefallen resp. beendet worden wäre. Zum Einen wurde mit dem entsprechenden Aufhebungsentscheid vom 16. Dezember 2014 (BB 17) die Inkassohilfe gar nicht thematisiert und also weder deren Einstellung beschlossen, noch ein geordneter Abschluss durchgeführt (vgl. dazu RRB Nr. 400/2022 [KB 55] E. 5.4; Handbuch Alimentenwesen Ziff. 11 [E. 3.4.2 hiervor]). Zum Anderen handelt es sich bei der Inkassohilfe um eine bedarfsunabhängige Leistung, welche von jeder unterhaltsberechtigten Person in Anspruch genommen werden kann (vgl. Mani, in: Hausher/Spycher, a.a.O., Kap. 15 N 2; E. 3.3.2 hiervor), weswegen die Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe grundsätzlich keine Reflexwirkung auf die Inkassohilfe haben konnte.

Die Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe per Ende 2014 hatte mit anderen Worten keine Auswirkung auf die bestehende Inkassovollmacht (E. 6.1 hiervor). Entsprechend bestand für die Klägerin kein Anlass, das Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe vom 15. Dezember 2015 (BB 201) mit einem erneuten Gesuch um Inkassohilfe zu verbinden. Der vorbestehende - von der Fürsorgebehörde C._____ weder abgeschlossene noch formell beendete - Inkassoauftrag dauerte im Zeitpunkt der neuerlichen Gesuchstellung um wirtschaftliche Sozialhilfe unbefristet weiter. Die gegenteilige Ansicht ist unbegründet.

6.4.1 Die Beklagte macht weiter geltend, der Fürsorgebehörde C._____ hätten seit April 2013 die benötigten Unterlagen gefehlt, um die Inkassohilfe weiterzuführen. Dazu ist vorab festzustellen, dass die von der Beklagten eingereichten Unterlagen zur Inkassohilfe lückenhaft sind (vgl. E. 6.1 hiervor). Es finden sich darin einzig die Verfügung des ER BezG K._____ vom 2. Juni 2010 (BB 82) und das (Scheidungs-) Urteil des ER BezG K._____ vom 19. Juni 2015 mit dem

E-Mailschreiben (Zustellung) vom 6. September 2017 (BB 210). Die weiteren Verfügungen und Entscheide des Bezirksgerichts K._____ und des Kantonsgerichts Schwyz (vgl. E. 4.1 ff. hiervor) - oder zugestellte Auszüge davon - sowie die Korrespondenz zu deren jeweiligen Zustellung (vgl. etwa KB 11, 12, 15, 25, 29), sind dagegen in den Inkassohilfe-Akten der Beklagten nicht vorhanden. Auch die Beklagte selber beruft sich diesbezüglich in ihren Rechtsschriften jeweils nicht auf eigene Akten, sondern verweist auf die Beilagen der Klägerin (die sie als BB 370-431 führt).

6.4.2 Laut dem Zahlungsbefehl Nr. 002._____ (KB 13) stützte sich die am 4. September 2012 von der Fürsorgebehörde C._____ angehobene Betreibung

der Unterhaltsbeiträge der Klägerin vom 4. April 2009 bis 30. Juni 2012 auf den Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10) ab, welcher ihr vom damaligen Rechtsvertreter der Klägerin auszugsweise (mit Rechtskraftbescheinigung) am 16. Mai 2012 zugestellt wurde (KB 11). Ein amtlich beglaubigtes Exemplar dieses Beschlusses samt Vollstreckbarerklärung wurde der Fürsorgebehörde C._____ am 8. November 2012 zugestellt (KB 15). Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sie am 14. Dezember 2012 die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 002._____ erwirkt hat (vgl. E. 5.2 hiervor; Art. 80 Abs. 1 SchKG; Staehelin, in: BSK SchKG, 3. Aufl. 2021, Art. 80 N 55; Vock, in: KUKO SchKG, 2014, Art. 80 N 10a).

Die Rechtswirkung der in diesem Beschluss K2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 festgelegten Unterhaltspflicht blieb mehrere Jahre über den April 2013 hinaus bestehen, und sie wurde auch nicht durch das Scheidungsurteil ZEO 11 45 des ER BezG K._____ vom 19. Juni 2015 (BB 210) abgelöst, weil u.a. die Disp.-Ziff. 3 dieses Urteils (in welcher die nacheheliche Unterhaltspflicht geregelt wurde) aufgrund der dagegen erhobenen Berufungen (vgl. KB 27 lit. K S. 9) weder formell rechtskräftig noch vollstreckbar geworden ist (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO). Darauf wurde im Schreiben des damaligen Rechtsvertreters der Klägerin vom 6. September 2017 hingewiesen (KB 25; E. 5.6 hiervor).

Daher hat trotz der am 19. Juni 2015 ausgesprochenen Ehescheidung weiterhin die Unterhaltsregelung des Eheschutzentscheides vom 8. März 2012 gegolten (vgl. dazu BGE 147 III 284 E. 2.2 mit Hinweisen).

Hieran änderte auch der Berufungsentscheid ZK1 2015 38 und 41 sowie ZK2 2015 39 des KG Schwyz vom 15. Dezember 2015 nichts, denn mit diesem Beschluss (Disp.-Ziff. 1) wurde die nacheheliche Unterhaltsregelung (Disp.-Ziff. 3 des angefochtenen Scheidungsurteils ZEO 11 45 des ER BezG K._____) in teilweiser Gutheissung der Berufungen aufgehoben und zur Neuurteilung an den Vorderrichter zurückgewiesen (vgl. KB 27 S. 9 f.; KB 35 Ingress lit. B; E. 4.3 hiervor).

6.4.3 Eine Änderung hat die seit März 2012 geltende Unterhaltsregelung erst dadurch erfahren, dass der ER BezG K._____ mit prozessleitender Verfügung vom 11. August 2017 die Vollstreckbarkeit des Beschlusses K2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 'in diesem Punkt' superprovisorisch aufgehoben und hernach - mit Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 - mit Wirkung ab 7. August 2017 auf Fr. 2'655.00, zahlbar monatlich im Voraus, neu festgesetzt hat (KB 35 Ingress lit. C S. 3). Die vom vormaligen Ehegatten dagegen am 11. Oktober 2018 erhobene Berufung wurde mit Beschluss ZK2 2018 76 des KG Schwyz vom 11. Juli 2019 abgewiesen (KB 36 Disp.-Ziff. 1; E. 4.4 hiervor).

6.4.4 Bei der Verfügung ZES 17 361 des ER BezG K. _____ vom 3. Oktober 2018 handelte es sich um einen vorsorglichen Massnahmenentscheid (Art. 276 ZPO i.V.m Art. 197 Abs. 1 ZBG), mit welchem die Wirkungen des prozessleitenden Superprovisoriums vom 11. August 2017 ex tunc dahingefallen sind (vgl. Sprecher, in: BSK ZPO, 3. Aufl. 2017, Art. 265 N 45 f. mit Hinweisen; Six, Superprovisorische Massnahmen in Eheschutzverfahren, in: Jusletter 16.12.2013 Rz 4 und 14). Die am 11. Oktober 2018 gegen diese Verfügung erhobene Berufung (Art. 308 ZPO) hatte keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO; vgl. BGE 137 III 475 [=Pra 101 {2012} Nr. 28] E. 4.1 mit Hinweisen; Rohner/Wiget, in: OF ZPO Kommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 262 N 9). Auch wurde die Vollstreckung der (darin abgeänderten) vorsorglichen Massnahmen vom KG Schwyz als Berufungsinstanz nicht gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO ausnahmsweise aufgeschoben (vgl. den Beschluss ZK2 2018 76 des KG Schwyz vom 11.7.2019 [KB 36], Ingress lit. C).

Somit hat ab Erlass resp. Zustellung der Verfügung ZES 17 361 des ER BezG K. _____ vom 3. Oktober 2018 die darin festgelegte Unterhaltsregelung gegolten, bis schliesslich das Urteil ZEO 17 25 des ER BezG K. _____ vom 13. August 2019 (KB 27) mit der Festlegung in Disp.-Ziff. 3 - dass der heutigen Klägerin mangels Leistungsfähigkeit des vormaligen Ehegatten keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge zugesprochen wurden - mit der unangefochten gebliebenen Abweisung der dagegen erhobenen Berufungen (Urteil ZK1 2019 31 und 32 des KG Schwyz vom 19.8.2020 [KB 28] Disp.-Ziff. 2) in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. E. 4.5, E. 5.4.3 und E. 5.8 hiervor; vgl. dazu auch KB 39 Ingress lit. D).

6.4.5 Demnach verfügte die Fürsorgebehörde C. _____ mit dem Beschluss K2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10) über den betriebsrechtlich vollstreckbaren Unterhaltstitel, um für die ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge der Klägerin die Inkassohilfe - jedenfalls bis zur superprovisorischen Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieser Unterhaltsregelung am 11. August 2017 - weiterzuführen (vgl. Mani, in: Hausheer/Spycher, a.a.O., Kap. 15 N 3 f.).

Über den Erlass der Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 (KB 35), deren Unterhaltsregelung ab Zustellung Rechtswirkung entfaltete, wurde die Fürsorgebehörde C. _____ laut ihrer Ausführungen im Entscheid Nr. 9 vom 11. Februar 2019 zeitnah, am 18. Oktober 2018 orientiert (BB 172/3); ebenso über den Erlass des Urteil ZK1 2019 31 und 32 des KG Schwyz vom 19. August 2020, mit welchem die nacheheliche Unterhaltsregelung des Urteils ZEO 17 25 des ER BezG K. _____ vom 13. August 2019 bestätigt wurde (KB 29; vgl. auch E. 5.4.3 und E. 5.8 hiervor).

Die - fraglos nicht zeitgerechte - Übersendung des Scheidungsurteils ZEO 11 45 des ER BezG K. _____ vom 19. Juni 2015 an die Fürsorgebehörde C. _____ am 6. September 2017 (KB 25) hatte keine Auswirkungen auf das Alimenteninkasso; denn die in dieser Entscheid getroffene Unterhaltsregelung wurde zu keinem Zeitpunkt vollstreckbar (E. 6.4.2 hiavor).

6.5.1 Anders verhält es sich hinsichtlich der prozessleitenden Verfügung des ER BezG K. _____ vom 11. August 2017, mit welcher die Vollstreckbarkeit der Unterhaltsregelung im Beschluss K2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 superprovisorisch aufgehoben worden ist (E. 6.4.3 hiavor). Über deren Erlass hätte die Fürsorgebehörde C. _____ als Inkassohilfestelle wohl zeitnah informiert werden müssen. In casu blieb dieses Versäumnis jedoch ohne Einfluss auf die Inkassohilfe. Denn die Fürsorgebehörde C. _____ hatte ihre Inkassobemühungen bereits lange zuvor eingestellt, resp. überhaupt keine solchen unternommen, um die ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge der Klägerin zu realisieren. Auch liess sie sich durch die wiederholten Nachfragen im Januar 2017 (KB 22 f.) zu keiner konkreten Reaktion bewegen (vgl. dazu E. 6.6.6 hiernach). Dementsprechend hat sie auch keine Inkassomassnahmen getätigt, welche - in Unkenntnis über das Superprovisorium vom 11. August 2017 - gescheitert wären.

6.5.2 Wie es sich damit verhält, bedarf vorliegend auch deswegen keiner näheren Erörterung, weil der Klägerin Unterhaltsbeiträge ab dem 7. August 2017 - nachdem am 11. August 2017 die Vollstreckbarkeit von Disp.-Ziffer 2.2 des Beschlusses ZK2 2011 44 und 45 vom 8. März 2012 superprovisorisch aufgehoben worden war (KB 10) - erst mit dem Erlass der Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 (wieder) zugesprochen wurden (E. 6.4.3 hiavor). Erst mit diesem vorsorglichen Massnahmenentscheid wurde ein vollstreckbarer Entscheid erlassen, welcher die darin zugesprochenen Unterhaltsbeiträge von nunmehr Fr. 2'655.00 monatlich im Voraus entstehen liess und auch die Fälligkeit der darin - rückwirkend ab dem 7. August 2017 - zugesprochenen Unterhaltsleistungen bewirkte (E. 6.4.4 hiavor). Denn die Fälligkeit der Forderung, welche wiederum den Fristbeginn der Verjährung auslöst (vgl. Art. 130 Abs. 1 OR), setzt grundsätzlich voraus, dass die Forderung überhaupt entstanden ist (vgl. E. 6 hiavor; Däppen, in: BSK OR I, 7. Aufl. 2020, Art. 130 N 2).

Da der Fristbeginn der Verjährung für die in der Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 titulierten, monatlichen Unterhaltsleistungen ab 7. August 2017 nach dem Gesagten nicht vor Erlass dieser Verfügung selber ausgelöst wurde, konnten - entgegen den Ausführungen in den Erwägungen der Verfügung der Ausgleichs-

kasse Schwyz, Fachstelle Alimente vom 16. Dezember 2022 (KB 62; E. 5.20 hier-
vor) sowie in der Klageschrift vom 23. Dezember 2022 (Rz 4, 30, 36 f., 42) - die
monatlichen Unterhaltsleistungen ab 7. August 2017 (bis und mit Dezember 2017)
im Dezember 2022 noch nicht gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR verjährt sein (vgl. E. 6
hiervor).

6.5.3 Damit aber trifft es nicht zu, dass die Unterhaltsforderungen der Periode vom
7. August 2017 bis und mit Dezember 2017 wegen unterlassener Inkassohilfe
resp. der Nichtvornahme verjährungsunterbrechender Handlungen seitens der
Fürsorgebehörde C._____ im Rahmen ihrer bis Ende Dezember 2021 andau-
ernden Zuständigkeit (E. 3.3.1) und/oder wegen der verspäteten Übergabe des
'Alimentendossiers' der Klägerin am 17. August 2022 (KB 60) verjährt. Vielmehr
hätten zum Zeitpunkt der Klageanhebung am 23. Dezember 2022 (und darüber
hinaus) weiterhin verjährungsrechtliche Unterbrechungshandlungen i.S.v. Art. 135
Ziff. 2 OR zum Erhalt der Unterhaltsforderungen dieser Periode vorgenommen
werden können (vgl. E. 6 hiervor). Folglich mangelt es bereits an einem adäquaten
Kausalzusammenhang (vgl. E. 2 und E. 2.4 hiervor) zwischen der unterlassenen
Inkassohilfe der Fürsorgebehörde C._____ und der - jedenfalls nicht vor Kla-
geanhebung am 23. Dezember 2022 eingetretenen - Verjährung der Unterhalts-
forderungen vom 7. August 2017 bis und mit Dezember 2017.

6.5.4 Bei dieser Sachlage bedarf es vorliegend keiner Klärung, aufgrund welcher
im November 2022 eingereichten Unterlagen die Fachstelle Alimente laut ihren
Ausführungen in der Verfügung vom 16. Dezember 2022 die Berechnung des Ali-
mentenrückstandes erst im November/Dezember 2022 durchführen konnte.

Denn einerseits waren die Unterhaltsforderungen der Periode ab April 2013 bis
und mit 6. August 2017 offensichtlich bereits zum Zeitpunkt verjährt (Art. 128
Abs. 1 OR), als die Beklagte der Fachstelle Alimente am 17. August 2022 das 'Ali-
mentendossier' der Klägerin übersandte (KB 60); hierauf hatten die im November
2022 der Fachstelle Alimente eingereichten Unterlagen keinen Einfluss. Anderer-
seits waren die Unterhaltsforderungen der Periode vom 7. August 2017 bis und mit
Dezember 2017 nach dem Gesagten auch nach dem Dezember 2022 noch nicht
verjährt (E. 6.5.2 hiervor); auch diesbezüglich blieben die im November 2022 der
Fachstelle Alimente eingereichten Unterlagen ohne Auswirkung. Entsprechend
kann auf die Edition der im August 2022 und/oder im November 2022 der Fach-
stelle Alimente eingereichten Unterlagen mangels Relevanz verzichtet werden.

6.6.1 Soweit die Beklagte geltend macht, es sei der Fürsorgebehörde
C._____ in den folgenden vier Jahren seit dem 30. April 2013 (KB 18) unbe-

kannt gewesen, ob und in welcher Höhe es bei der Klägerin offene Unterhaltsforderungen gegeben habe, so gründen diese fehlenden Kenntnisse nach dem Gesagten offensichtlich nicht in einem Versäumnis der Klägerin, sondern darin, dass die Beklagte ungeachtet der (fort)bestehenden Inkassovollmacht (E. 6.3.2 f. hier vor) sowie der Tatsache, dass sie über den betreibungsrechtlich vollstreckbaren Unterhaltstitel verfügte, um die Inkassohilfe weiterzuführen (E. 6.4.5) keine Inkassobemühungen für die ab April 2013 fälligen Unterhaltsforderungen der Klägerin unternommen und auch keine Rückstandsrechnungen über die Ausstände angestellt hat (vgl. dazu E. 6.3.1; E. 3.4 hiervor).

6.6.2 Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Klägerin als Empfängerin von wirtschaftlicher Sozialhilfe (von Februar 2011 bis Ende 2014 und von März 2016 bis Mai 2021) gegenüber der Fürsorgebehörde C._____ einer umfassenden Auskunft-, Melde- und Unterlagenoffenlegungspflicht unterstand (vgl. § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe [ShV; SRSZ 380.111] vom 30.10.1984 i.V.m. § 25 Abs. 1 und § 26a ShG). Hierauf wurde die Klägerin in all den Entscheiden und Formularen hingewiesen, mit welchen die wirtschaftliche Unterstützung ab Februar 2010 festlegt, anpasst und (periodisch) aufgehoben, neu beantragt und festgelegt wurde (BB 18; 19 - 25; 172 f.; 182; 186; 195; 197/7 f.; 200; 201/8 f.). Sodann ging der Unterhaltsanspruch im Umfang der bevorschussten Leistung an die Gemeinde über (Legalzession i.S.v. Art. 166 OR; vgl. Art. 130a Abs. 2 ZGB [bis 31.12.2016: Art. 131 Abs. 3 ZGB]; § 25 Abs. 3a Satz 2 ShG; vgl. auch die "Schuldanererkennung und Rückerstattungspflicht Vermögenswerte" vom 17./24.2.2016 [KB 24]).

Demnach hatte die Fürsorgebehörde C._____ umfassende Kenntnisse über die Einkünfte der Klägerin im fraglichen Zeitraum. In diesem Rahmen führte sie während Jahren auch ein SKOS-Budget mit den Einnahmen und Ausgaben der Klägerin (vgl. BB 87 ff.) sowie ein Sozialhilfekonto (BB 204, 364). Hierzu verfügte sie u.a. über diverse Steuerunterlagen verschiedener Jahre (vgl. etwa BB 56; 59; 61 ff.; 65 f.; 217), kannte die Leistungen der Ausgleichskasse Schwyz aus Invalidität und Ergänzungsleistungen (vgl. etwa BB 172 E. 8.1 f.; BB 273 ff.; 288 f.; 294 ff.) und hatte diverse Auszüge verschiedener Zeiträume des Kontos der Klägerin bei der M._____ (vgl. etwa BB 176; 185; 191; 212; 214) wie auch die Anträge zur Eröffnung von (Vorsorge)Konti bei der N._____ und der M._____ (BB 215).

Aufgrund dieser umfangreichen Kenntnisse inkl. Unterlageneinsichtsrecht hinsichtlich der Einkünfte der Klägerin sowie auch des Umstandes, dass die Unterhaltsansprüche im Umfang der bevorschussten Leistung auf die Gemeinde übergegangen waren, trifft es offensichtlich nicht zu, dass der Fürsorgebehörde

C. _____ unbekannt sein konnte, ob die Klägerin seit April 2013 Unterhaltszahlungen erhalten hatte. Vielmehr flossen die Angaben der Klägerin hierzu (vgl. etwa BB 201/4 f.) in die von der Beklagten erstellten SKOS-Budgets (vgl. BB 87 ff.) und das Sozialhilfekonto (BB 204, 364) ein. Die Fürsorgebehörde C. _____ verfügte demnach über die entsprechenden Angaben und sie hegte auch keine Zweifel an deren Richtigkeit, andernfalls sie diesbezüglich Auskünfte eingeholt (§ 10 Abs. 2 ShV) und/oder Sanktionen verfügt hätte (§ 26a ShG).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin seit April 2013 Unterhaltszahlungen erhalten haben sollte, gibt die Beklagte nicht an. Solche Anhaltspunkte finden sich auch nicht in der Aktenlage, namentlich nicht in den von der Klägerin beigebrachten Kontoauszügen bei der M. _____ der Jahre 2013 - 2023 (KB 63 - 73).

6.6.3 Ebenso wenig benennt die Beklagte Hinweise dafür, dass die Klägerin weitere als die aktenkundigen Bankbeziehungen unterhalten sollte. Auch die zahlreichen Abrechnungsbelege und diversen Steuerunterlagen in den Akten der Beklagten (vgl. dazu E. 6.6.2 hiervor) liefern keine Anzeichen, dass die Klägerin neben dem Konto bei der M. _____ und den bekannten Freizügigkeitskonti bei der M. _____ und N. _____ (KB 39 E. 2.4) weitere Konti/Depots bei anderen Banken unterhalten würde. Gemäss dem Urteil des ER BezGer K. _____ (ZEO 17 25) vom 13. August 2019 (KB 27) E. 4.2 verfügte die Klägerin über keine Er rungenschaftsmittel; ihr Sparkonto wurde per 5. Mai 2009 saldiert. Die Klägerin bestreitet mit Hinweis auf die Steuererklärung 2021 (UR-Bel. G), über weitere Konti als die vorgenannten zu verfügen (Replik Rz 18, 51). Entsprechend ist dem nicht weiter substantiierten, resp. bloss auf vagen Hoffnungen basierenden (vgl. Schmid, in: BSK ZPO, 3. Aufl. 2017, Art. 160 N 23) Begehren um Edition 'sämtlicher durchgehender Kontobelege von weiteren Konti/Depots' bei der M. _____ anderen Geldinstituten mangels Aussicht auf Erkenntnisgewinn nicht nachzukommen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin Belege 'unbekannter' Konti beibringen könnte, über welche sie nach eigenen Angaben sowie diverser relevanter Unterlagen wie Steuererklärungen und Fürsorgeakten gar nicht verfügt.

6.6.4 Aus den nämlichen Gründen ist auch dem Begehren um Edition der (vollständigen) Steuererklärungen der Klägerin 2013 - 2022 nicht nachzukommen. Da sich in den umfangreichen Akten der Beklagten, den zahlreichen Abrechnungen und den Kontoauszügen der Klägerin bei der M. _____ der Jahre 2013 - 2023 sowie den bereits aktenkundigen Steuerunterlagen (vgl. dazu E. 6.6.2 hiervor) weder Hinweise darauf finden, dass die Klägerin je ab April 2013 fällig gewordene Unterhaltsbeiträge erhalten hätte, noch dass sie weitere Kontobeziehungen unterhalten würde, erscheint es geradezu abwegig, dass sich in den weiteren

Steuererklärungen der Klägerin 2013 - 2022 irgendwelche Hinweise auf erhaltene Unterhaltsbeiträge oder 'unbekannte' Bankkonti finden würden.

Das gilt umso mehr, als sich - wie erwähnt - in den Akten der Beklagten auch keine Hinweise darauf finden, dass die Klägerin ihrer Auskunft-, Melde- und Unterlagenoffenlegungspflicht gegenüber der Fürsorgebehörde C._____ hierzu nicht nachgekommen wäre (vgl. E. 6.6.2 f. hiervor).

6.6.5 Anzuführen ist, dass die Fürsorgebehörde C._____ in den ersten Entscheidungen bezüglich wirtschaftliche Unterstützung der Klägerin ab Februar 2010 (BB 23 - 25) jeweils u.a. ausgeführt hat, der frühere Ehegatte der Klägerin sei nach den Angaben seines Anwalts per 23. Dezember 2009 ausgesteuert und somit nicht in der Lage, für Alimente etc. aufzukommen. Im Entscheid vom 18. Dezember 2012 (BB 21) hielt sie u.a. fest, es sei nicht gelungen, die gerichtlich festgelegten Frauenalimente durchzusetzen. In den Entscheiden ab August 2013 (BB 19 - 22) erwähnte sie, die Bemühungen zur Einforderung der geschuldeten Frauenalimente (vom 4.4.2009 - 31.3.2013; vgl. E. 5.4.3 hiervor) hätten zur Versteigerung der Liegenschaft in F._____ geführt; der Erlös sei aber bis zur Ablehnung einer Beschwerde (des damaligen Ehegatten) durch das Bundesgericht blockiert gewesen. Weiter finden sich in den Urteilen bezüglich Unterhaltspflicht und Scheidung zahlreiche Hinweise, dass sich der frühere Ehegatte stets als unfähig erachtete, Unterhalt zu leisten (vgl. etwa BB 210/19; KB 35 E. 1.4.1; KB 36 E 3; KB 27 E. 3.4.1).

Auch vor dem Hintergrund dieser seit 2010 durchwegs geltend gemachten Zahlungsunfähigkeit, seinem Widerstand gegen die Verwertung der Liegenschaft in F._____ und auch der aktuellen Beschwerdeführung gegen die vom Betreibungsamt J._____ in der Pfändung Nr. 008._____ festgelegte Pfändungsquote seines BVG-Guthabens (vgl. KB 78; vgl. auch E. 5.18 hiervor), erscheint die diffuse Annahme der Beklagten, der frühere Ehegatte habe Leistungen für (ab April 2013 fällige gewordene) Unterhaltsbeiträge - auf ein geheimes Bankkonto der Klägerin - geleistet, als realitätsfern.

6.6.6 Hinsichtlich der Darlegung der Beklagten, seit Ende April 2013 (KB 18) bis zu den Anfragen des damaligen Rechtsvertreters der Klägerin vom Januar 2017 (KB 22 f.; E. 5.5 hiervor) habe es zwischen den Parteien keinen Kontakt zu angeblich offenen Unterhaltsbeiträgen gegeben (Klageantwort Rz 69), blendet sie die zahlreichen - in ihren eigenen Unterlagen dokumentierten - Kontakte aus, welche im Rahmen der gewährten Sozialhilfe zwischen der Fürsorgebehörde C._____ und der Klägerin stattgefunden haben, ebenso die Kenntnisse, über die sie zum

Erstellen der SKOS-Budgets und des Sozialhilfekontos (BB 204, 364) zwangsläufig verfügt haben musste (vgl. E. 6.6.1 ff. hiervor).

Seitens der Klägerin erscheint das Zuwarten zur Stellung einer Sachstandsfrage zu den durchgeführten und geplanten Inkassomassnahmen insofern nachvollziehbar, als dass sie ihre Unterhaltsansprüche als Folge der ihr gewährten Sozialhilfe abgetreten hatte (E. 6.6.2 hiervor) und also damit rechnen musste, dass allfällige Inkassoerfolge während geraumer Zeit zur Deckung der bevorschussten Leistung verwendet würden. Für die im Rahmen der Inkassohilfe durchzuführenden Inkassomassnahmen (E. 6.3.1 hiervor) sowie die Kenntnisse der Fürsorgebehörde C. _____ über die offenen Unterhaltsbeiträge der Klägerin konnte der Zeitpunkt dieser klägerischen Anfragen dagegen keine Auswirkungen haben. Ein pflichtgemässes Tätigwerden der staatlichen Inkassohilfestelle inkl. Aktualisieren der Rückstandsberechnungen über die Ausstände lässt sich nicht davon abhängig machen, ob und wann Gesuchstellende Sachstandsfragen stellen.

Im Übrigen sind diese Anfragen vom Januar 2017 auch in dem Sinne 'rechtzeitig' erfolgt, als zu diesem Zeitpunkt noch keine der ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge in absehbarer Zeit gemäss Art. 128 Abs. 1 OR zu verjähren drohten. Auch wurde in diesen Schreiben klar zum Ausdruck gebracht, dass die Klägerin als Sozialhilfeempfängerin finanziell nicht in der Lage sei, ihre seit Jahren rechtskräftigen Unterhaltsbeiträge auf dem Betreuungsweg geltend zu machen und zufolge Abtretung ihrer Unterhaltsansprüche an das Sozialamt keine Inkassobemühungen unternehmen könne.

6.6.7 Soweit die Beklagte demgegenüber vorliegend ihr Unwissen bezüglich der zum Zeitpunkt der Anfragen im Januar 2017 'angeblich offenen Unterhaltsbeiträge' beklagt (Klageantwort Rz 69), erscheint es umso unverständlicher, dass sich die Fürsorgebehörde C. _____ in beharrliches Stillschweigen hüllte, anstatt auf die klägerischen Sachstandsfragen und der von ihr in Aussicht gestellten Aktenkonsultation (KB 22 f.) hin (vgl. E. 5.5 hiervor) offen zu kommunizieren, dass sie für die seit April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge bis anhin noch keine Inkassobemühungen geleistet hatte und allenfalls konkrete Nachfragen zu stellen, um allfällig vorhandene Wissenslücken zu schliessen und anschliessend zeit- und sachgerecht Inkassohilfe zu leisten.

Trotz der ihr angeblich fehlenden Kenntnisse reagierte die Fürsorgebehörde C. _____ jedoch auch auf die folgenden Schreiben vom 26. März 2018 und vom 15. September 2020 nicht, mit denen der damalige Rechtsvertreter der Klägerin an die erteilte Inkassovollmacht und die Abtretung ihrer Alimentenforderungen erinnerte (KB 26, 28; E. 5.7 f. hiervor). Erst rund vier weitere Jahre später, am 7. Mai und am 20. Mai 2021 (KB 40 und 42; E. 5.10 und E. 5.12 hiervor) antwortete sie

schliesslich auf die nächsten Anfragen vom 3. März 2021 und vom 29. April 2021 (KB 37 f.; E. 5.9 hiervor), ihr sei die Höhe der fälligen Unterhaltsbeiträge nicht bekannt (gemacht worden), die Inkassomassnahmen seien Sache des Rechtsvertreters der Klägerin, und verlangte, dass ihr diverse Unterlagen, u.a. detaillierte Ausstandsberechnungen aufgelegt werden müssten, falls an der staatlichen Inkassohilfe festgehalten werde.

Die klägerischen Einwände im Schreiben vom 25. Mai 2021 (KB 43; E. 5.13):

- dass die Fürsorgebehörde C._____ - sowohl wegen ihren früheren Betreibungen, die zur Verwertung der Liegenschaft E._____stasse in F._____ und der StWEG G._____ in C._____ geführt hatten (vgl. E. 5.4.1 ff. hiervor), als auch aufgrund der ihr gewährten Sozialhilfe (E. 6.6.3 f. hiervor) - genügend über die Unterhaltsansprüche der Klägerin informiert sein müsse,
- dass ihr die Angaben zu den Freizügigkeitseinrichtungen des Alimentenschuldners bekanntgegeben worden seien (KB 38 f.)
- und dass die Klägerin keine detaillierte Ausstandsberechnung auflegen könne, da ihr nicht bekannt sei, welche Teilbeträge die Alimenteninkassostelle C._____ als staatliche Inkassohilfe einkassiert habe,

liess die Fürsorgebehörde C._____ nicht gelten, resp. sie ging darauf nicht ein, sondern beharrte unverwandt auf ihrer Unkenntnis und insistierte weiter u.a. auf eine detaillierte Ausstandsberechnung (KB 45; E. 5.14 hiervor). An dieser - nach dem Gesagten nicht gerechtfertigten - Haltung vermochten auch die nachfolgend von der Klägerin eingereichten Unterlagen und Erklärungen (KB 46 und 54; E. 5.15 f. hiervor) nichts zu ändern.

7.1 Als Zwischenfazit ergibt sich, dass die Fürsorgebehörde C._____ gestützt auf die von ihrem Sozialdienst am 1. Juni 2012 und am 30. April 2013 bestätigten Inkassovollmacht(en) mit der staatlichen Inkassohilfe für die Unterhaltsforderungen der Klägerin betraut war (E. 6.1 f. hiervor). Diese demnach bestehende Inkassovollmacht wurde von der Fürsorgebehörde C._____ weder abgeschlossen noch formell beendet. Also dauerte die staatliche Inkassohilfe unbefristet weiter. Hieran änderte weder die zwischenzeitliche Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe etwas, noch die weiteren von der Beklagten vorgetragenen Gründe (E. 6.3.2 ff. hiervor). Als zuständige Instanz zur Leistung der staatlichen Inkassohilfe (E. 3.3.2 hiervor) handelte die Fürsorgebehörde C._____ in amtlicher Tätigkeit (E. 2.2 hiervor).

Obschon die Fürsorgebehörde C._____ mit dem Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10) über den erforderlichen Rechts-

titel verfügte, um die Inkassohilfe für die ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge der Klägerin - jedenfalls bis zur superprovisorischen Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieser Unterhaltsregelung am 11. August 2017 - weiterzuführen (E. 6.2 und E. 6.4.2 f. hiervor), leistete sie für die ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsforderungen der Klägerin keine Inkassohilfe mehr (E. 6.3.1 hiervor).

In der Folge waren die im Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 (KB 10) titulierten Unterhaltsforderungen der Klägerin für die Periode ab April 2013 bis und mit 6. August 2017 unbestrittenerweise verjährt, als die Fürsorgebehörde C._____ das 'Alimentendossier' der Klägerin am 17. August 2022 der Fachstelle Alimente verspätet übersandte (KB 60; E. 6.5.3 f. hiervor).

7.2 Über die mit Verfügung ZES 17 361 vom 3. Oktober 2018 (rückwirkend) ab dem 7. August 2017 neu festgelegten Unterhaltsbeiträge (E. 6.4.5 hiervor) wurde die Fürsorgebehörde C._____ am 18. Oktober 2018 informiert (BB 172/3). Ob und wann sie auch eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Entscheids erhalten hat, um auf der Basis dieses Rechtstitels - über einleitende Vorkehrungen (Zahlungsaufforderung, Mahnung) hinausgehende - Inkassomassnahmen durchzuführen, kann vorliegend offenbleiben.

Da zum Zeitpunkt der Klageanhebung am 23. Dezember 2022 weiterhin verjährungsrechtliche Unterbrechungshandlungen zum Erhalt der am 3. Oktober 2018 titulierten Unterhaltsforderungen ab dem 7. August 2017 möglich gewesen wären, mangelt es so oder anders am erforderlichen, adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der unterlassenen Inkassohilfe und der verspäteten Übergabe des 'Alimentendossiers' der Klägerin am 17. August 2022 (KB 60) einerseits und der Verjährung der Unterhaltsforderungen der Periode vom 7. August 2017 bis und mit Dezember 2017 (E. 6.5.2 f. hiervor) andererseits. Mithin sind diesbezüglich die Voraussetzungen der Staatshaftung nicht erfüllt (vgl. E. 2 und E. 2.4 hiervor).

7.3 Wegen der Verjährung der im Beschluss ZK2 2011 44 und 45 des KG Schwyz vom 8. März 2012 titulierten Unterhaltsbeiträge ab April 2013 bis und mit 6. August 2017 ist dem früheren Ehegatten der Klägerin ein Leistungsverweigerungsrecht für diese Unterhaltsforderungen erwachsen; sie wurden zur nicht durchsetzbaren Naturalobligation (E. 6 und E. 7.1 hiervor). Dadurch ist der Klägerin zweifellos ein Schaden entstanden; dieser beläuft sich für diese Periode auf Fr. 194'445.-- (52 Mt. à Fr. 3'725.-- + 6/30 von Fr. 3'725.--), zuzüglich des beantragten Zinses zu 5% seit 1. Januar 2018 (E. 2.1 hiervor und Ingress lit. A).

Die unterlassene staatliche Inkassohilfe für die ab April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge der Klägerin, u.a. namentlich die Nichtvornahme (rechtzeitiger)

verjährungsrechtlicher Unterbrechungshandlungen, zu der die Fürsorgebehörde C. _____ als zuständige, beauftragte Inkassohilfestelle verpflichtet gewesen wäre (§ 22b Abs. 1 EGzZGB; E. 3.3.2 f. hiervor) in Verbindung mit der verspäteten Übersendung des 'Alimentendossiers' der Klägerin an die Fachstelle Alimente am 17. August 2022 (E. 6.5.4 hiervor) ist adäquat kausal für den Eintritt der Verjährung der Unterhaltsforderungen für die Periode ab April 2013 bis und mit 6. August 2017 und damit des eingetretenen Schadens.

7.4 Die staatliche Inkassohilfe und damit die Pflicht der damit betrauten Instanz, die notwendigen Inkassomassnahmen vorzukehren, verfolgt das Interesse der unterhaltsberechtigten Personen; es handelt sich also um ein direkt auf den Schutz der unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtetes, und damit eine Garantenstellung begründendes Rechtsinstitut. Somit beinhaltet die staatliche Inkassohilfe geradezu exemplarisch eine haftpflichtrechtlich relevante Handlungspflicht der zuständigen Instanz. Deren klammheimliche Einstellung - ohne vorgängige Information und ohne formelle Beschlussfassung - trotz laufender Inkassovollmacht stellt zweifelsfrei eine schwerwiegende Pflichtverletzung der zuständigen amtlichen Instanz dar, welche eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit begründet (vgl. E. 2.3 hiervor).

Das von der Beklagten als Hinderungsgrund für ihr unterlassenes Handeln geltend gemachte - angeblich - fehlende Wissen hinsichtlich der Höhe der ausstehenden Unterhaltsleistungen erweist sich als unbehelflich. Einerseits handelt es sich bei diesen angeblich fehlenden Kenntnissen um eine direkte Folge der von ihr unterlassenen Inkassohilfe, so u.a. der Nichtvornahme von Rückstandsberechnungen über die Ausstände. Andererseits ignorierte sie die Sachstandsanfragen der Klägerin jahrelang beharrlich, anstatt konkrete Nachfragen zu stellen, um allfällig vorhandene - sie angeblich am Handeln hindernde - Wissenslücken zu füllen (E. 6.6.1 und E. 6.6.6 f. hiervor) oder aber den Auftrag explizit zu beenden. Darüber hinaus verfügte die Fürsorgebehörde C. _____ aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin von Februar 2011 bis Ende 2014 und von März 2016 bis Mai 2021 Empfängerin von wirtschaftlicher Sozialhilfe war und der Unterhaltsanspruch im Umfang der bevorschussten Leistung an die Gemeinde übergegangen ist, über umfassende Kenntnisse über die Einnahmen und Ausgaben der Klägerin, so bezüglich der ausstehenden Unterhaltsleistungen; deren Nichterhalt floss in die von ihrem Sozialdienst erstellten SKOS-Budgets und das Sozialhilfekonto ein (E. 6.6.2 f.).

7.5 Damit aber ist kein der Klägerin anzulastendes Selbstverschulden erkennbar, auf welches sich die Einstellung/Nichtvornahme der Inkassohilfe für die ab April 2013 bis und mit 6. August 2017 fällig gewordenen Unterhaltsforderungen der Klägerin zurückführen liesse. Der eingetretene Schaden von Fr. 194'445.--

nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2018 ist vielmehr adäquat kausal auf die ab April 2013 von der zuständigen Fürsorgebehörde C._____ - in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit - widerrechtlich unterlassene Inkassohilfe in Verbindung mit der verspäteten Übersendung des 'Alimentendossiers' der Klägerin an die Fachstelle Alimente am 17. August 2022 zurückzuführen. Ein Haftungsbefreiungs- oder -herabsetzungsgrund liegt nicht vor (vgl. E. 2.4 hiervor).

8.1 In der Aktenlage - insbesondere in den umfangreichen (Sozialhilfe)Unterlagen der Klägerin - finden sich weder konkrete Anhaltspunkte noch überhaupt Hinweise dafür, dass die Klägerin jemals ab April 2013 geschuldete Unterhaltsbeiträge von ihrem Ehegatten erhalten hätte, und/oder dass sie diesbezüglich gegenüber der Fürsorgebehörde C._____ Falschangaben gemacht hätte. Auch seitens der Beklagten werden keine solchen Anhaltspunkte benannt (E. 6.6.2 ff. hiervor). Dagegen finden sich in der Aktenlage zahlreiche Hinweise und Feststellungen, welche die auf vagen Hoffnungen beruhende Annahme der Beklagten, der frühere Ehegatte habe bereitwillig Leistungen für ab April 2013 fällige gewordene Unterhaltsbeiträge - auf ein geheimes Bankkonto der Klägerin - geleistet, als realitätsfern erscheinen lassen (vgl. E. 6.6.2 f. und E. 6.6.5 hiervor).

Von der angebehrten Edition von Kontobelegen unbekannter Konti, über deren Vorhandensein sich in der Aktenlage keine Hinweise finden und deren Existenz von der Klägerin bestritten wird, kann kein Erkenntnisgewinn erwartet werden. Dasselbe gilt bezüglich des Gesuchs um Edition der (vollständigen) Steuererklärungen der Klägerin 2013 - 2022 (vgl. E. 6.6.3 f.).

8.2 Entgegen der Ansicht der Beklagten (Klageantwort Rz 24 f.; Duplik, Ziff. II.6.) besteht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kein Anlass für eine weitergehende Klärung, welche Zahlungen die Klägerin von April 2013 bis Dezember 2017 rückwirkend für diesen Zeitraum erhalten hat oder noch erhält. Über Umstände, welche nicht rechtserheblich sind, sind keine Beweise abzunehmen. Inwiefern Zahlungen, welche der Klägerin nicht als eheliche/nacheheliche Unterhaltsbeiträge oder anstelle von solchen für diesen Zeitraum zugeflossen sind (dazu E. 8.1 hiervor), eine Reduktion der klägerischen Schadenersatzforderung bewirken könnten, ist weder nachvollziehbar, noch wird dies von der Beklagten substantiiert dargelegt.

8.2.1 Wie die Klägerin korrekt festgehalten hat (Replik Rz 30 f.), sind Sozialversicherungsleistungen keine Zahlungen für ausstehende Unterhaltsleistungen, d.h. der Unterhaltspflichtige kann nicht Leistungen, welche eine Sozialversicherung an die Unterhaltsberechtigte erbringt, von den von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug bringen. Dagegen können solche Sozialversicherungsleistungen

im Rahmen eines Abänderungsverfahrens Einfluss auf die (in der Regel: künftige) Höhe der Unterhaltsbeiträge haben. In diesem Sinne wurden denn auch die der Klägerin am 14. Dezember 2016 rückwirkend per 1. Dezember 2015 zugesprochene IV-Rente (BB 190) bei der Abänderung des Unterhaltsbeitrags (Art. 179 Abs. 1 ZGB) ab 7. August 2017 berücksichtigt (vgl.; Verfügung ZES 17 361 vom 3.10.2018 [KB 35] E. 1.5; E. 1.5.2; E. 1.6.2; Disp.-Ziff. 1).

Im Übrigen besteht aufgrund des Sozialhilfekontos der Klägerin (BB 204, 364) und den SKOS Budgets (BB 87 - 103) kein Zweifel daran, dass die Beklagte umfassende Kenntnisse darüber hat, welche Leistungen die Klägerin aus Renten- und Ergänzungsleistungen sowie aus Hilflosenentschädigung vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2017 erhalten hat. Sie hat diese Einnahmen in den erwähnten, von ihrem Sozialdienst geführten Konti berücksichtigt und/oder verrechnet (vgl. etwa BB 94; 172/5; BB 175/1, 190; 204/2 ff.; 205; 216; 272 ff.; 292; 298 ff.; vgl. auch Beschluss ZK2 2018 76 vom 11.7.2019 [KB 36] E. 1e/bb).

Auf die Edition der Renten- und Ergänzungsleistungen, welche die Klägerin vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2017 erhalten hat, kann daher mangels Relevanz verzichtet werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Klägerin längst über die entsprechenden Angaben verfügt.

8.2.2 Ähnlich verhält es sich mit den der Klägerin zugeflossenen Freizügigkeitsleistungen. Hierbei handelt es sich offenkundig um den Ausgleich der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 122 f. ZGB, vgl. auch Urteil ZEO 17 25 vom 13.8.2019 [KB 27]) E. 2.1 ff., Disp.-Ziff. 1) und nicht um Vergütungen für ausstehende Unterhaltsleistungen, welche der Unterhaltspflichtige von den von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug bringen könnte. Im Übrigen lassen sich dem Urteil VGE II 2020 105 vom 19. April 2021 (KB 39) - welches der Fürsorgebehörde am 29. April 2021 zugestellt wurde (vgl. E. 5.9 hiervor) - sämtliche relevanten Informationen darüber entnehmen, von welcher Freizügigkeitsstiftung welche Freizügigkeitsleistungen innert welcher Frist auf welche Freizügigkeitskonti der Klägerin zu überweisen waren. Dies ist der Beklagten durchaus bekannt (vgl. Beschwerdeantwort Rz 54, 71 in fine). Auf eine Edition von Belegen über den Vollzug der in VGE II 2020 105 festgelegten Vorgaben ist mangels Relevanz abzusehen.

8.2.3 Auch Zahlungen aus Güterrecht (vgl. insb. Art. 120 Abs. 1, Art. 204 Abs. 2 und Art. 236 Abs. 2 ZGB) sind jedenfalls dann keine Vergütungen für ausstehende Unterhaltsleistungen, wenn diese im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung - wie vorliegend - nicht berücksichtigt wurden. Bei dem der Klägerin mit Urteil ZEO 17 25 des ER BezGer K. _____ vom 13. August 2019 Disp.-Ziff. 5.3 (KB 27) zugesprochene und vom KG Schwyz mit Urteil ZK 1 2019 31 und 32 vom

19. August 2020 Disp.-Ziff. 2 (KB 28) bestätigten Anspruch aus Güterrecht von Fr. 122'888.85 blieben die ausstehenden Unterhaltsbeiträge unberücksichtigt (vgl. Urteil ZEO 17 25 des ER BezGer K. _____ vom 13.8.2019 [KB 27] E. 4.8.1.2, E. 4.9). Daher kann auch auf eine Edition von (weiteren) Belegen bezüglich des Ergebnisses resp. des Fortgangs der laufenden Einkommenspfändung des früheren Ehegatten der Klägerin für deren Forderung aus Güterrecht und (Partei)Entschädigungen (vgl. dazu E. 5.18 hiervoor; KB 52 f., KB 61, KB 77 f.; Replik Rz 29 viertes Lemma) mangels Relevanz verzichtet werden. Denn auch diese Zahlungen lassen sich nicht von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug bringen.

Soweit die Beklagte darüber hinaus an verschiedenen Stellen geltend macht, Kenntnis einer Zahlung von Fr. 127'616 zuzüglich Zins aus (angeblich) Güterrecht zu haben, zu deren Erhalt sie die Edition von Belegen verlangt (vgl. Klageantwort Rz 26, 27, 55 f.; Duplik Ziff. III.1.2), ist festzustellen, dass sich in der Aktenlage - soweit ersichtlich - kein Hinweis auf eine entsprechende Zahlung findet und die Beklagte nicht erläutert, auf welchen Vorgängen oder Dokumenten ihre angebliche Kenntnis von dieser Zahlung beruht. Mithin ist dem nicht substantiierten Editionsbegehren nicht nachzukommen (vgl. dazu auch E. 6.6.3 hiervoor).

8.3 Hinsichtlich der angebehrten Edition der im August 2022 bei der Fachstelle Alimente eingereichten Dokumente findet sich in der Aktenlage kein Hinweis darauf, dass im August 2022 der Fachstelle Alimente weitere Akten eingereicht worden sind, als jene von der Beklagten am 17. August 2022. Die im zugehörigen Aktenverzeichnis erwähnten Beilagen (1 - 303a) entsprechen den von der Beklagten im vorliegenden Verfahren beigebrachten Akten (BB 1 - 303a). Inwiefern von der Edition derselben Akten bei der Fachstelle Alimente ein Erkenntnisgewinn für das vorliegende Verfahren erwartet werden könnte, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend ist davon abzusehen. Im Übrigen kann - auch betreffend die verlangte Edition der im November 2022 bei der Fachstelle Alimente eingereichten Dokumente - auf die vorstehende Erwägung 6.5.4 verwiesen werden.

8.4 Zusammenfassend finden sich in der Aktenlage keine Hinweise dafür, dass die Klägerin jemals ab April 2013 geschuldete Unterhaltsbeiträge von ihrem Ehegatten erhalten hätte (E. 8.1 hiervoor). Von den zahlreichen Editionsbegehren der Beklagten kann aus den angeführten Gründen kein Erkenntnisgewinn hierzu erwartet werden (E. 8.2 ff. hiervoor), weswegen davon abzusehen ist.

Die Erlöse aus den Liegenschaftsverwertungen E. _____ stasse in F. _____ und G. _____ in C. _____ (vgl. E. 5.4.1 ff. hiervoor) wurden Betreibungen zugeteilt, mit denen vor April 2013 fällig gewordene Unterhaltsbeiträge betrieben worden waren (vgl. E. 5.4.1 ff. hiervoor). Die von der Beklagten vertretene Ansicht, es

könnte sich dabei um ab April 2013 geschuldete Unterhaltsbeiträge handeln (vgl. Duplik Ziff. III.1.2), ist haltlos.

9.1 Gemäss § 11 Abs. 1 StHG verjährt der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber dem Gemeinwesen in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage des schädigenden Verhaltens des Funktionärs an. Es handelt sich dabei um eine (unterbrechbare) Verjährungsfrist, nicht um eine Verwirkungsfrist (VGE III 2010 149 vom 21.9.2010 E. 3.4.1 ff.).

Nach der Rechtsprechung hat der Geschädigte genügende Kenntnis vom Schaden, wenn er den Schadenseintritt, die Art und den ungefähren Umfang der Schädigung kennt und zur Formulierung einer Klage mit Begehren und Begründung in der Lage ist. Massgebend ist die tatsächliche Kenntnis des Schadens und nicht der Zeitpunkt, in dem der Geschädigte bei gehöriger Aufmerksamkeit vom Schaden hätte Kenntnis erlangen können. Der Geschädigte braucht nicht genau zu wissen, wie hoch der Schaden ziffernmässig ist, zumal auch künftiger Schaden eingeklagt werden und dieser nötigenfalls nach Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt werden kann. Kennt der Geschädigte die wesentlichen Elemente des Schadens, so kann von ihm erwartet werden, dass er sich die weiteren Informationen beschafft, die für die Erhebung einer Klage notwendig sind (Bundesgerichtsurteil 4A_707/2012 vom 28.5.2013 E. 7.3.2 mit Hinweisen u.a. auf BGE 136 III 322 E. 4.1; 131 III 61 E. 3.1.1 = Pra 94 [2005] Nr. 121).

9.2 Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, die Klägerin hätte spätestens mit Erhalt des Schreibens der Fürsorgebehörde C._____ vom 20. Mai 2021 (am 28.5.2021; KB 42) wissen müssen, dass letztere keine Inkassomassnahmen vornehmen könne. Daraus folgert sie, dass die Klägerin die Staatshaftungsklage gegen die Beklagte spätestens bis am 28. Mai 2022 hätte einreichen müssen. Die am 3. Dezember 2022 eingereichte Staatshaftungsklage sei verspätet.

9.3 Inwiefern die Klägerin aus dem Schreiben der Fürsorgebehörde C._____ vom 20. Mai 2021 eine genügende Kenntnis des Schadenseintritts oder auch nur des ungefähren Umfangs der Schädigung hätte entnehmen können, ist indes nicht nachvollziehbar. In diesem Schreiben hat die Fürsorgebehörde C._____ im Wesentlichen ihren Unwillen darüber kundgetan, die notwendigen Inkassobemühungen für die Klägerin ausführen zu müssen und bekanntgegeben, über die verschiedenen Entscheide/Urteile und die aktuelle Sach- und Rechtslage nur ungenügend informiert zu sein. Sie verlangte, dass ihr die Klägerin bis am 28. Mai 2022 verschiedene Unterlagen, Angaben und Dokumente komplett, übersichtlich

und nachvollziehbar beibringen müsse, ansonsten die Inkassohilfe infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht umgehend eingestellt werde (vgl. E. 5.12 und E. 6.6.7 hiervor).

Dagegen enthält weder dieses Schreiben der Fürsorgebehörde C._____ vom 20. Mai 2021 noch das nachfolgende vom 26. Mai 2021 (KB 45) Angaben zu den von der Fürsorgebehörde C._____ im Rahmen der Inkassohilfe durchgeführten resp. nicht durchgeführten Inkassomassnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Klägerin der vergangenen Jahre. Weiterhin kommunizierte die Fürsorgebehörde C._____ nicht, dass sie für die seit April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge bis anhin noch keine Inkassobemühungen geleistet hatte (vgl. E. 6.6.7 hiervor).

Entsprechend liess die Klägerin der Beklagte mit Schreiben vom 28. Mai 2022 denn auch mitteilen, dass sie die ausstehende Unterhaltsforderung nicht beziffern könne, weil ihr nicht bekannt sei, welche Zahlungen in welcher Höhe die Fürsorgebehörde C._____ von den Betreibungsämtern F._____ und C._____ erhalten habe. Ebensowenig seien der Klägerin die von der Fürsorgebehörde bezahlten Betreibungs-, Pfändungs- und Verwertungskosten bekannt und sie kenne auch die Zeitpunkte der Betreibungen nicht (was zur Bestimmung des Zinses erforderlich sei) (KB 46; E 5.15 und E. 6.6.7 hiervor; vgl. auch RRB Nr. 400/2022 vom 17.5.2022 [KB 55] E. 5.3 in fine).

9.4 Es kann der Klägerin beigespflichtet werden, dass es erst die - auf ihre Intervention vom 29. Juli 2022 (KB 59) hin - verspätet erfolgte Übergabe des 'Alimentendossiers' am 17. August 2022 (KB 60) an die - seit dem 1. Januar 2022 zuständige - Fachstelle Inkasso der Klägerin ermöglichte, konkrete Kenntnisse darüber zu erlangen, dass die Beklagte für keine der seit April 2013 fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge mehr Inkassohilfe geleistet hatte. Der Regierungsrat hatte im RRB Nr. 400/2022 vom 17. Mai 2022 (KB 55) E. 5.4 (nach Edition der "vollständigen [Original-]Akten" bei der Fürsorgebehörde im Februar 2022 [Ingress lit. H]) noch festgehalten, die Fürsorgebehörde habe die Tätigkeit als Inkassostelle für die Klägerin 'irgendwann' nicht mehr weitergeführt bzw. eingestellt, ohne jedoch die Klägerin darüber zu informieren bzw. einen geordneten Abschluss gemacht zu haben.

Da die Klägerin demnach eine genügende Kenntnis vom Schaden erst erhalten konnte, nachdem die Beklagte das 'Alimentendossier' der Klägerin am 17. August 2022 an die Fachstelle Inkasso übergeben hatte, konnte der vorliegend behauptete Schadenersatzanspruch für die - unbestrittenerweise verjährten Unterhaltsansprüche der Klägerin für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis und mit 6. August 2017 - im Zeitpunkt der Klageanhebung am 23. Dezember 2022 offensichtlich noch nicht i.S.v. § 11 Abs. 1 StHG verjährt sein.

9.5 Zum selben Ergebnis würde im Übrigen auch führen, wenn die Klägerin im Verfahren VB 165/2021 (KB 55) Einsicht in die vom Regierungsrat im Februar 2022 edierten "vollständigen (Original-)Akten" gehabt haben sollte, und man davon ausgehen wollte, sie hätte hieraus die wesentlichen Elemente des Schadens bereits erkennen können. Von einem (noch) früheren, hinreichenden Kenntniserhalt des Schadens kann aufgrund der Aktenlage nicht ausgegangen werden.

10. Im Ergebnis ist die Klage im Betrag von Fr. 194'445.-- nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2018 gutzuheissen, im Mehrbetrag (eingeklagt war ein Betrag von Fr. 206'975.-- zzgl. Zins; Ingress lit. A) abzuweisen.

11.1 Die Verfahrenskosten dieses verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden auf Fr. 4'000.-- festgelegt und sind dem Verfahrensausgang entsprechend, im Umfang von Fr. 3'600.-- der Beklagten und im Umfang von Fr. 400.-- der Klägerin aufzuerlegen (§ 72 VRP; vgl. auch Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO).

11.2 Die Parteientschädigung richtet sich im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren - gleich wie im Rechtsmittelverfahren - nach § 74 VRP, wonach die unterliegende der obsiegenden Partei eine dem Aufwand angemessene Entschädigung auszurichten hat, welche die Behörde festsetzt (§ 74 Abs. 1 VRP; EGV-SZ 2022 B 1.3). Nachdem die beanwaltete Klägerin grossmehrheitlich obsiegt, ist ihr zu Lasten der Beklagten eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 74 Abs. 1 und 2 VRP). Die Parteientschädigung ist in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte (GebTRA; SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975, welcher für das Honorar im Verfahren vor Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht, und unter Beachtung der in § 2 des Gebührentarifs enthaltenen Kriterien sowie in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf insgesamt Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festzusetzen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Klage wird im Betrag von Fr. 194'445.-- nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2018 gutgeheissen, im Mehrbetrag abgewiesen.
2. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Fr. 4'000.-- werden im Umfang von Fr. 3'600.-- der Beklagten und im Umfang von Fr. 400.-- der Klägerin auferlegt.

Die Beklagte hat ihren Anteil von Fr. 3'600.-- innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids auf das Postkonto IBAN CH10 0900 0000 6002 2238 6 des Verwaltungsgerichts zu überweisen.

Die Klägerin hat am 4. September 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- geleistet, wovon ihr Fr. 2'600.-- aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten sind.

3. Die Beklagte hat der beanwalteten Klägerin eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82 ff., insb. Art. 85 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110] vom 17.6.2005).

Der Streitwert gemäss Art. 51 ff. BGG beträgt mehr als Fr. 30'000.

5. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter der Klägerin (2/R)
 - und die Rechtsvertreterin der Beklagten (2/R).

Schwyz, 22. April 2024

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 6. Mai 2024